

Programm zur generellen Aufgabenüberprüfung 2023-2026

Abschlussbericht Bauinspektorat, Bauen aus- serhalb Bauzonen

Projektauftraggeber/in	Katja Jutzi, Generalsekretärin
Projektleitung	Andreas Weis Dienststellenleiter
Autor	Andreas Weis
Status	finale Fassung vom 7. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	4
2. Programm generelle Aufgabenüberprüfung.....	6
2.1 Rechtsgrundlagen	6
2.2 Zielsetzungen	6
2.3 Organisation PGA 23-26	6
3. Definition der zu überprüfenden Aufgabe	7
3.1 Kurzbeschreibung der Aufgabe	7
3.2 Rechtliche Aspekte.....	9
3.2.1 <i>Rechtsgrundlagen</i>	9
3.2.2 <i>Rechtlicher Spielraum</i>	11
3.3 Strategische Ziele, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen.....	12
3.4 Zielgruppen, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen	13
3.5 Schnittstellen zu anderen Einheiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung	13
3.6 Ressourcen finanziell und personell gemäss Jahresrechnung 2024.....	14
3.7 Veränderungen.....	15
3.7.1 <i>Wichtige Veränderungen der letzten Jahre</i>	15
3.7.2 <i>Absehbare zukünftige Veränderungen</i>	15
3.7.3 <i>Generelles Veränderungspotential</i>	16
4. Ergebnisse der Rechtsgrundlagenanalyse	17
5. Ergebnisse der Zwecküberprüfung.....	19
5.1 Notwendigkeit.....	19
5.2 Wirksamkeit.....	20
5.3 Finanzielle Tragbarkeit und Qualität	21
6. Ergebnisse der Vollzugsüberprüfung.....	23
6.1 Schritt 1: Fact Finding.....	23
6.1.1 <i>Beschreibung der Leistungserbringung</i>	23
6.1.2 <i>Beschreibung der Ressourcen (Input)</i>	24
6.1.3 <i>Beschreibung weiterer relevanter Fakten</i>	24
6.1.3.1 <i>Die Anzahl an neuen Baugesuchen pro Jahr</i>	24
6.1.3.2 <i>Die Anzahl an Anzeigen wegen unbewilligter Bautätigkeit</i>	25
6.1.3.3 <i>Wichtige Veränderungen in den letzten Jahren</i>	26
6.1.3.4 <i>Künftige Veränderungen</i>	27
6.1.3.5 <i>Weitere Informationen und optionaler Benchmark</i>	27
6.2 Schritt 2: Ursachenanalyse.....	28
6.2.1 <i>Kostentreiber</i>	28
6.2.2 <i>Betriebliche Effizienz</i>	29
6.3 Schritt 3: Erarbeitung von Massnahmen	29
6.3.1 <i>Beschreibung der möglichen Massnahmen</i>	29
6.3.2 <i>Auswahl der umzusetzenden Massnahmen</i>	32
7. Schlussfolgerungen und Ausblick.....	33

Abkürzungsverzeichnis

Bundesgesetze

RPG Bundesgesetz über die Raumplanung, SR 700

RPV Verordnung zum Bundesgesetz über die Raumplanung, SR 700.11

BGBB Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom, SR 211.412.11

SR Systematische Rechtssammlung

Kantonale Gesetze

RBG Raumplanungs- und Baugesetz

RBV Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz

GebVo Verordnung über die Gebühren in Bewilligungsverfahren

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVB Umweltverträglichkeitsbericht

UWG Gesetz über den Umweltschutzgesetz

NLG Gesetz über den Schutz von Natur und Landschaft

DHG Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz

SGS Systematische Gesetzessammlung

Kommunale Reglemente

ZR Zonenreglement

ZPL Zonenplan Landschaft

1. Zusammenfassung

Rund 86% (= 446 km²) der Gesamtfläche von 517 km² des Kantons Basel-Landschaft befinden sich in sogenannten Nichtbaugebieten¹. Nichtbaugebiete umfassen grundsätzlich alle Gebiete ausserhalb der Siedlungsperimeter (ausserhalb Bauzonen) und sind unterteilt in Landwirtschaftszonen, Landschaftsschutzzonen, Naturschutzzonen, Wald, Gewässerschutzzonen, landwirtschaftliche Intensivnutzungszonen, Spezialzonen (z.B. Deponien, Steinbrüche, u. ä.), usw. Der Schutz des Landschaftsbildes, die Wahrung des Umwelt- und Naturschutzes, die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen an einer produktiven Bodennutzung, der Erhalt der ländlichen Strukturen und die massvolle, nachhaltige Nutzung der bestehenden natürlichen Ressourcen unter Abwägung aller Interessen haben im Kanton wie auch in der restlichen Schweiz einen hohen Stellenwert.

Spätestens seit Inkrafttreten des ersten raumplanungswirksamen Gewässerschutzgesetzes im Jahr 1972 ist das oberste Ziel der schweizerischen Raumplanung der Trennungsgrundsatz zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet (Art. 1 Abs. 1 [Raumplanungsgesetz, RPG, vom 22. Juni 1997](#)). Zur Wahrung dieses Grundsatzes unterliegen sämtliche Bauten und Anlagen in Nichtbaugebieten einem speziellen Baubewilligungsverfahren auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz und die dazugehörige Verordnung sind in diesem Bereich direkt anwendbar und enthalten sehr differenzierte Regelungen. Vom Wasserkraftwerk über Steinbrüche, Deponien und landwirtschaftlichen Gebäuden bis hin zu altrechtlichen, besitzstandsgeschützten Bauten, Gartenanlagen und Bauten für die Kleintierhaltung müssen alle Projekte einem kantonalen Prüf- und Bewilligungsverfahren unterstellt werden.

Im kantonalen Bauinspektorat besteht für die Erfüllung dieser Aufgabe ein eigenes Team von Mitarbeitenden, welche sämtliche Verfahren durchführen. Die Aufgabe «Bauen ausserhalb Bauzonen» deckt alle Verfahren ab, welche mit der Errichtung neuer, sowie dem Umbau, der Nutzungsänderung, der Veränderung oder dem Abbruch bestehender Bauten und Anlagen in Nichtbaugebieten (= ausserhalb der Bauzonen) in Zusammenhang stehen.

Die Arbeit des Bauinspektorats in diesem Bereich steht im Fokus vieler Stakeholder. Nicht nur das landwirtschaftliche Gewerbe hat hohe Ansprüche an die Bewilligungstätigkeit, sondern auch beschwerdeberechtigte Umwelt- und Naturschutzverbände, das touristische Gewerbe, Freizeitnutzende und Bewohner altrechtlich besitzstandsgeschützter Gebäude. Auch in der kantonalen Politik ist die Tätigkeit des Bauinspektorats in diesem Bereich von Interesse². Mit dem ab 2026 in Kraft tretenden revidierten Raumplanungsgesetz kommen zusätzliche Aufgaben auf die Planungs- und Bewilligungsbehörden zu. Die neuen, teilweise restriktiveren Bestimmungen werden viele künftige Bauvorhaben und bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betreffen.

All diese Gründe rechtfertigen es, das Aufgabengebiet «Bauen ausserhalb Bauzonen» im Rahmen der generellen Aufgabenprüfung 2023-2026 einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Der nachfolgende Bericht stellt einerseits die aktuelle Situation dar, berücksichtigt aber auch die kommende Aufgabenstellung, die sich in einigen Teilen von der bisherigen Tätigkeit unterscheiden wird. Trotz verschiedener organisatorischer Massnahmen in der Vergangenheit bestehen im Bereich «Bauen ausserhalb Bauzonen» schon länger grössere Pendenzen unerledigter Fälle. Insbesondere kann der Rechtsverfolgung illegaler Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen mit den bestehenden Ressourcen kaum adäquat begegnet werden. Der Fokus liegt klar auf der Bearbeitung der aktuellen Baugesuche um den berechtigten Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Betriebe und anderen Bauherrschaften gerecht zu werden. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hinterlässt ehemals landwirtschaftlich genutzte Wohn- und Ökonomiegebäude, die nun über Ausnahmegewilligungen umgenutzt und ausgebaut werden wollen (Art. 24c RPG). Die Anzahl der jährlich eingereichten Baugesuche steigt seit Jahren. Die personellen Ressourcen konnten nicht in gleichem Mass ausgebaut werden und

¹ [Baselland in Zahlen 2025](#), Amt für Daten und Statistik

² Vgl. [Motion 2024/71](#) «Gartengestaltung in der LWZ», [Interpellation 2023/76](#) «Rückbau und Bestandesschutz»,

somit lässt sich die anfallende Arbeit aktuell nur schwer bewältigen. Das ist sowohl für die betroffenen Gesuchstellenden als auch die Mitarbeitenden im Bauinspektorat belastend. Gerade der illegalen Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen, welche meistens lange Verfahren nach sich zieht, kann mangels Ressourcen nur schwer Einhalt geboten werden. Das Prinzip des «laissez-faire» greift um sich, das Unverständnis in der übrigen Bevölkerung wächst, das Vertrauen der Bevölkerung in die Baubewilligungsbehörde schwindet. Auch wenn sich mit der neuen Gesetzgebung erst noch eine Anwendungspraxis entwickeln muss, so lässt sich bereits jetzt antizipieren, dass für die zusätzlichen Aufgaben wie Abbruchfinanzierung, Kompensationsansatz, Intensivierung der Rechtsverfolgung illegaler Bauten und Anlagen, weitere finanzielle und vor allem personelle Ressourcen beantragt werden müssen.

Eine Effizienzsteigerung durch Verkürzung der Verfahren ist mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen nun möglich. Bewilligungs- und Zwangsvollzugsmassnahmen sollen künftig gestrafft und durch eine Behörde – das Bauinspektorat – ausgeführt werden.

Mit der Aufgabenüberprüfung konnte aufgezeigt werden, welche Massnahmen bereits erfolgten, welche Möglichkeiten mit den vorhandenen Mitteln noch bestehen und was in Zukunft geschehen sollte.

2. Programm generelle Aufgabenüberprüfung

2.1 Rechtsgrundlagen

[§ 129 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) verlangt, dass alle Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen sind. Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP), die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung und die Ausgabenbewilligung setzen diesen Verfassungsauftrag in Bezug auf *neue* Aufgaben und Ausgaben stringent um. Die generelle Aufgabenüberprüfung gemäss [§ 11 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) ermöglicht die systematische Umsetzung in Bezug auf *bestehende* Aufgaben und Ausgaben.

2.2 Zielsetzungen

Mit der generellen Aufgabenüberprüfung gemäss [§ 11 FHG](#) soll der finanzpolitische Handlungsspielraum langfristig gesichert werden. Der finanzielle Druck auf die Kantonsfinanzen hat seit dem Jahresabschluss 2023 deutlich zugenommen. Sie werden vor allem durch das grosse Kostenwachstum in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Sicherheit und Prämienverbilligungen sowie die weiterhin hohen Investitionen belastet. Um – im Sinne einer Entwicklungsstrategie – neue Aufgaben finanzieren zu können, müssen bestehende Aufgaben bezüglich Notwendigkeit und Zweckmässigkeit kritisch hinterfragt und nach Potenzial zur Effizienzsteigerung, Ertragssteigerung und Senkung der Ausgaben gesucht werden. Die Aufgabenüberprüfungen sollen ergebnisoffen sein, es sind keine Sparprogramme. Im Einzelfall kann eine Aufgabenüberprüfung auch zur Erkenntnis führen, dass eine ungenügende Qualität oder zu hohe Gebühren vorliegen und es können darauf basierend Massnahmen vorgeschlagen werden.

2.3 Organisation PGA 23-26

Das 4-jährige PGA 23 – 26 weist nachfolgende Organisation auf:

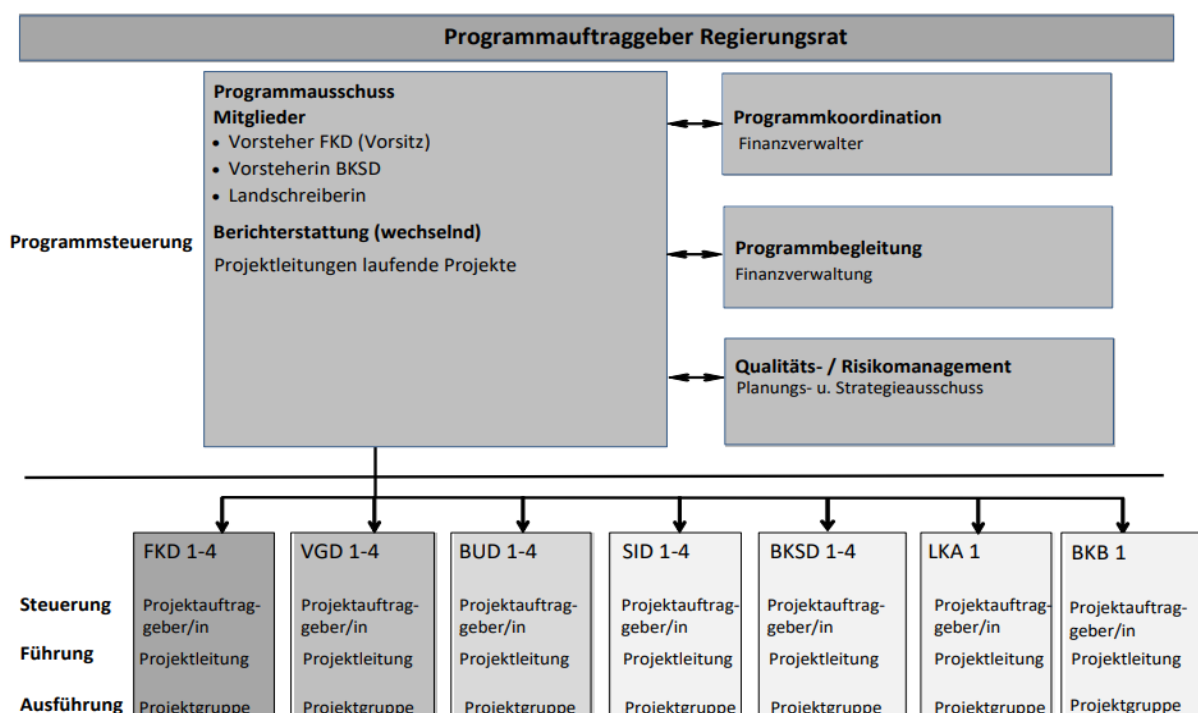


Abbildung 1: Programmorganisation generelle Aufgabenüberprüfung 2023-2026

3. Definition der zu überprüfenden Aufgabe

Gemäss Prüfplan des PGA 23 - 26 hat das Bauinspektorat eine seiner Aufgaben der generellen Aufgabenüberprüfung zu unterziehen. Gewählt wurde die Aufgabe «Bauen ausserhalb Bauzonen». Die Auswahl erfolgte aufgrund des besonderen übergeordneten öffentlichen Interesses am Landschafts- und Umweltschutz, der Landwirtschaft und Strukturerhaltung sowie der besonderen Aktualität aufgrund der Revision der bundesrechtlichen Gesetzgebung zu dieser Thematik.

3.1 Kurzbeschreibung der Aufgabe

Das Kantonsgebiet ist, vereinfacht dargestellt, unterteilt in Siedlungsräume (Bauzonen) und in Landwirtschafts-, Natur- und Waldflächen (Nichtbauzonen). Ungefähr 14% unserer Kantonsfläche liegen in Bauzonen, die restlichen 86% sind den Nichtbauzonen zugeteilt³. Zusätzlich zum ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach kantonalem Recht bedarf es bei Baugesuchen für Bauten und Anlagen in den Nichtbauzonen immer auch einer Prüfung und Bewilligung nach den Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes ([RPG](#)). In diesem Rahmen ist bei Bauvorhaben zunächst festzustellen, ob sie zonenkonform sind oder ob ein Ausnahmetatbestand nach den Grundlagen des eidgenössischen Raumplanungsrechts vorliegt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gehört zu den Aufgaben der Abteilung die Beratung der Bauherrschaften, die Durchführung von Augenscheinen, die Koordination der Fachstellen, die Redaktion und Instruktion des BUD-Entscheides zu Handen der Direktion (§§ 115 und 117 [RBG](#)), die Prüfung der Baugesuchsunterlagen und die Erteilung der Baubewilligung. Nach Erstellung der Bauten und Anlagen werden die Bauten auf ihre Bewilligungskonformität überprüft (Baukontrolle, Bauabnahme). Bei festgestellten Abweichungen wird geprüft, ob sie nachträglich bewilligungsfähig sind oder ob sie angepasst oder zurückgebaut werden müssen. Eine wichtige und ressourcenintensive Aufgabe ist auch die Verfolgung illegaler Bautätigkeit. Bei der Rechtsverfolgung muss regelmässig aufwändig recherchiert werden, die Historie ist aufzuarbeiten, Beweise müssen gesichert werden, die Möglichkeiten allfälliger nachträglicher Bewilligungen werden geprüft und diverse Verfahren müssen eingeleitet werden. In den meisten Fällen, bei denen unbewilligte Gebäude oder Anlagen abgebrochen oder Nutzungen untersagt werden, schliessen sich langwierige Rechtsmittelverfahren an die ursprüngliche Verfügung an. Auch nach definitiver Rechtskraft eines Entscheides folgen häufig Zwangsvollzugsverfahren und Zwangsmassnahmen, die ebenfalls durch das Bauinspektorat begleitet und durchgeführt werden.

³ Vgl. auch [Bericht zum Bauen ausserhalb Bauzonen](#) des Amtes für Raumplanung

Beispiel für Strukturwandel in der Landwirtschaft



Quelle: <https://geoview.bl.ch>, Google Street View (04.11.2025, 15.50 Uhr)

Beispiel für fortschreitende Bautätigkeit ohne gültige Baubewilligung



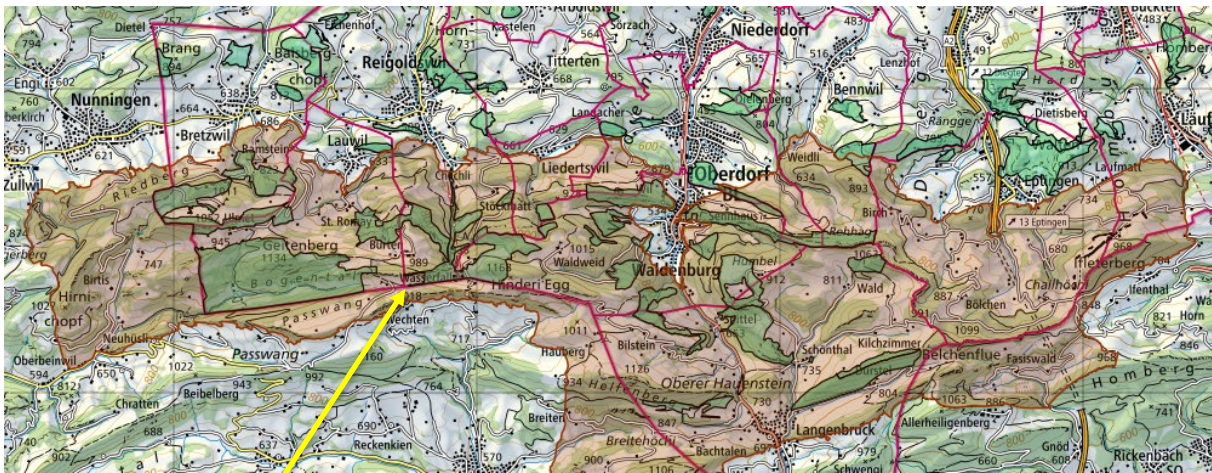
2003

2010

2024

Quelle: <https://geoview.bl.ch> (04.11.2025, 15.56 Uhr)

Beispiel für zunehmende Freizeitnutzung/Nutzungsdruck



Quelle : <https://geoview.bl.ch>, www.region-wasserfallen.ch (04.11.2025, 15.55 Uhr)

3.2 Rechtliche Aspekte

3.2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrund- lage <i>[inkl. GS- oder SGS-Nummern, bitte verlinken]</i>	Bestimmungen aus- formuliert <i>[Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben]</i>	Kann- oder Muss- Formulie- rung <i>[eintragen «Kann» oder «Muss»]</i>	Kommentar
Bundesrechtliche Grundlagen			
Bundesverfas- sung (SR 100)	Art. 73 - 80	Muss	Verfassungsmässige Grundlage für die Gesetzgebung und Aufgabenteilung im Bereich der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung zwischen Bund und Kantonen
Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)	Art. 16 - 16b, 24 - 24d, 25 sowie 37a	Muss	Hauptregelwerk zur Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Bauten und Anlagen
Bundesverord- nung zum Raum- planungsgesetz (RPV, SR 700.11)	Art. 33 - 43	Muss	Detailbestimmungen zu den gesetzlichen Regelungen.
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBG, SR 211.412.11)	Art. 5 und 7	Muss	Definition der Gewerbegrenze für landwirtschaftliche Gewerbe. Input erfolgt über VGD/Ebenenrainzentrum/Abtlg. Ländliche Entwicklung.
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)	Art. 23 ff.	Kann	Hier findet sich die Definition der Zuständigkeit, der Organisation und der Aufgaben der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1)	Art. 2 Abs. 3 und 4	Kann	Mitwirkung der Fachorgane (ENHK, kant. Fachstelle NL, NLK) bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe (Bewilligungserteilung für Bauten und Anlagen innerhalb BLN-Gebieten ⁹)

Rechtsgrund- lage <i>[inkl. GS- oder SGS-Nummern, bitte verlinken]</i>	Bestimmungen aus- formuliert <i>[Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben]</i>	Kann- oder Muss- Formulie- rung <i>[eintragen «Kann» oder «Muss»]</i>	Kommentar
Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	Art. 5, 6, 7 und 11 (Rodung und Baube- willigung)	Muss	Bei Bauvorhaben im Wald be- darf es zusätzlich zur Baubewilli- gung und Bewilligung nach RPG auch einer Rodungsbewilligung
Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB, SR 211.412.110)	Art. 4a Verfahrensko- ordination	Muss	Ausnahmen zum Realteilungs- und Zerstückelungsverbot wer- den nur bewilligt, wenn BUD raumplanungsrechtliche Fest- stellungsverfügung erlässt.
Verordnung über die Strukturver- besserungen in der Landwirt- schaft (Struktur- verbesserungs- verordnung, SVV, SR 913.1)	Art 66 Ausnahmen vom Zweckentfrem- dungsverbot für land- wirtschaftliche Grund- stücke	Muss	Ausnahmen vom Zweckentfrem- dungsverbot werden nur ge- währt, wenn eine rechtskräftige Ausnahmebewilligung gestützt auf Artikel 24 RPG vorliegt
Kantonalrechtliche Grundlagen			
Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	§ 115 und § 117 so- wie § 120	Muss	Regelung für Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen nach Art. 24d RPG und Zuständigkeitsrege- lung
Kantonale Ver- ordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11)	Abschnitte 4, 5 und 6	Muss	Allgemein gültige Bauvorschrif- ten
Verordnung über die Gebühren der Bewilligungsbe- hörden (GebVo., SGS 425.11)	Alle, insbesondere § 6 (landwirtschaftliche Bauten und Anlagen) und § 17 Gebühren für Entscheide nach RPG	Muss	Berechnung der Bewilligungsge- bühren für die ordentliche Bau- bewilligung und den Zuschlag für Entscheide nach RPG
Kant. Waldge- setz (SGS 570)	§ 3 Rodung	Kann	Für Bauten und Anlagen inner- halb Waldareal ist zusätzlich zur Baubewilligung auch eine Ro- dungsbewilligung notwendig.

Rechtsgrundlage <i>[inkl. GS- oder SGS-Nummern, bitte verlinken]</i>	Bestimmungen ausformuliert <i>[Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben]</i>	Kann- oder Muss-Formulierung <i>[eintragen «Kann» oder «Muss»]</i>	Kommentar
Kant. Waldverordnung (SGS 570.11)	Abschnitt 5 §§ 14 bis 16	Kann	Gesetzliche Grundlage der Baubewilligungspflicht für Bauten und Anlagen im Wald.
Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG, SGS 790)	Abschnitt 5 §§ 19 bis 22, § 32	Muss	Grundlage für Natur- und Landschaftsschutzkommission und kantonaler Fachstelle und Legitimation für Einsprachen und Beschwerden der NLK
Reglement der Natur- und Heimatschutzkommission (NLK, SGS 790.001)	Alle	Muss	Zweck, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)

3.2.2 Rechtlicher Spielraum

Die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist einer der fundamentalen Grundsätze der Raumplanung in der Schweiz. Dies bewirkt unter anderem tiefe Bodenpreise für Landwirtschaftsland und erleichtert damit der Landwirtschaft, kostendeckend zu produzieren. Diese Trennung leistet auch einen wesentlichen Beitrag dazu, eine attraktive Landschaft mit hohem Erholungswert zu erhalten. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird daher weitgehend durch das Bundesrecht selbst geregelt, und zwar in den Art. 16 - 16b, 24 - 24d, 25 sowie 37a RPG und in Art. 33 - 43 RPV.

Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen sind an strenge Voraussetzungen geknüpft und sind nur wirksam, wenn die zuständige kantonale Behörde sie erteilt oder ihnen schriftlich und ausdrücklich zustimmt – im Kanton Basel-Landschaft in Form einer Verfügung der Bau- und Umweltschutzdirektion, welche zusätzlich zur kantonalen Baubewilligung des Bauinspektorats ergeht.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung delegiert den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen an die Kantone (Art. 25 Abs. 2 RPG). Insbesondere im Bereich der BLN-Schutzgebiete (**B**undesinventar der **L**andschaften und **N**aturdenkmäler) erfüllen die Kantone mit der Beurteilung und Bewilligungserteilung von Bauten und Anlagen eine Bundesaufgabe. Ca. 80% der Nichtbauzonen im Kanton Basel-Landschaft befinden sich innerhalb eines BLN-Schutzgebietes.

Aus den genannten Gründen ist der rechtliche Spielraum zwar gering. In der Auslegung der einzelnen Bestimmungen, insbesondere derjenigen zur Gestaltung und Einpassung von Bauten und Anlagen, sind jedoch immer die regionalen und lokalen Gegebenheiten, Bauweisen und Topographien zu beachten, was letztlich jeden Fall zu einem individuell zu beurteilendem Fall macht und im Rahmen des Ermessens angepasste Lösungen ermöglicht.

3.3 Strategische Ziele, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen

Strategische Ziele gemäss Langfrist- und Mittelfristplanung des Regierungsrats gemäss AFP 2025-2028	
Strategisches Ziel gemäss AFP 2025-2028	Kommentar
LFP 5 Räumliche Entwicklung (Seite 24f.):	Ein begrenzter Raum und rarer werdende Ressourcen führen zu Nutzungs- und Interessenkonflikten. Deshalb braucht es eine Gesamtsicht und eine sorgfältige Abwägung der beteiligten Interessen. Die Ansprüche an den Raum steigen. Zahlreiche Schutz- und Nutzungsansprüche führen zu unvermeidlichen Zielkonflikten. Dabei sind Anliegen wie Nahrungsmittelproduktion, Förderung der Biodiversität, Naturschutz, Kulturerbe, Baukultur, Landschaften und vernetzte Lebensräume von nationaler oder kantonaler Bedeutung genauso relevant wie Siedlungs- und Wirtschaftswachstum, Energieproduktion, Land- und Ernährungswirtschaft sowie Waldwirtschaft, Sport und Bewegung in der Freizeit sowie Tourismus.
BUD MFP: Nachhaltige Raumplanung in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Regionen (AFP 2025-2028 , Seite 50)	Im weiteren Sinne finden sich die Grundsätze zur Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen in folgender Aussage: «Der Landschaft und dem öffentlichen Grün- und Freiraum als Rückgrat für unseren Lebensraum gilt es besondere Beachtung zu schenken.» (Zitat LFP 5, 1. Abschnitt, Satz 3)
LFP 11 Klimawandel und natürliche Ressourcen: VGD MFP: Land- und Ernährungswirtschaft in eine nachhaltige Zukunft führen (AFP 2025-2028 , Seite 47)	Die Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherung landwirtschaftlicher Ertragsflächen, der Verhinderung einer Zersiedelung der Landschaft, dem haushälterischen Umgang mit Kulturland und dessen Schutz sowie der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktion.
Allfällige weitere strategische Ziele	
Weiteres strategisches Ziel	Basis des strategischen Ziels und Kommentar
Stabilisierungsziel, d.h. das Ziel, die Anzahl Gebäude und die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzonen zu stabilisieren	Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG 2): das sogenannte Stabilisierungsziel ist die wichtigste Säule der RPG-Revision Etappe 2 für Bauten

Strategische Ziele gemäss Langfrist- und Mittelfristplanung des Regierungsrats gemäss AFP 2025-2028	
Strategisches Ziel gemäss AFP 2025-2028	Kommentar
	ausserhalb Bauzonen (in Kraft ab 01.01.2026).

3.4 Zielgruppen, die mit der Aufgabe erreicht werden sollen

Zielgruppe	Kommentar
Baugesuchstellerinnen und Baugesuchsteller	In der Hauptsache Landwirtschaftsbetriebe und Besitzer von nicht landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
Übrige Nutzer und Nutzerinnen von Bauten und Anlagen in Nichtbauzonen, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, etc.	Ein Teilbereich der Aufgabe ist die Kontrolle von Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit bei Erstellung und Nutzung und bei negativer Beurteilung u. U. deren Wegverfügung bis hin zum Zwangsvollzug
Gemeinden	Als Standortgemeinde der fraglichen Bauten und Anlagen, als Eignerin der zonenrechtlichen Bestimmungen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen (insbesondere betreffend Gestaltungsvorschriften im ZRL)
Diverse kantonale und eidgenössische Behörden	Im Sinne einer Zusammenarbeit im Rahmen von Bewilligungsverfahren

3.5 Schnittstellen zu anderen Einheiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung

Schnittstellen innerhalb der Verwaltung	
Schnittstelle	Kommentar
Direktionsvorsteher BUD	BUD-Entscheide nach RPG sind durch den Direktionsvorsteher/die Direktionsvorsteherin zu unterzeichnen
Rechtsdienst BUD	Verfahrensvertretung der Direktion bei Beschwerden gegen BUD-Entscheide
Rechtsdienst Regierungsrat	Erste Beschwerdeinstanz bei BUD-Entscheiden nach RPG
Fachstelle ländliche Entwicklung und Ressourcen, VGD/Ebenrainzentrum	Unterstützung in Bauvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe, liefert die notwendigen Kennzahlen
Fachstelle Natur und Landschaft, VGD/Ebenrainzentrum	Fachmeinung zu Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Formulierung von Auflagen und Bedingungen bei Baubewilligungen

Schnittstellen innerhalb der Verwaltung	
Schnittstelle	Kommentar
Natur- und Landschafts-schutzkommission	Einerseits beratendes Gremium, andererseits Einsprache be-rechtigte Organisation in Gesuchsverfahren.
Amt für Wald und Wild beider Basel, VGD	Koordinierte Verfahren bei Baubewilligung und Rodungsbewilli-gung, Fachstelle bei Bauten im Wald.
Tiefbauamt	Bei Wassernutzungsbauten, bei Verkehrsfragen, etc.
Amt für Umweltschutz und Energie	Diverse Fachstellen (Boden, Altlasten, Gewässerschutz, etc.)
Fallspezifisch weitere Fachstellen	Je nach Art des Bauvorhabens müssen weitere kantonale Fachstellen zur Beurteilung beigezogen werden.

Schnittstellen ausserhalb der Verwaltung	
Schnittstelle	Kommentar
Bundesamt für Raument-wicklung BAFU, ARE	Das ARE (Amt für Raumentwicklung) ist bei Entscheiden zu Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen beschwerdeberechtigt. Ausserdem findet halbjährlich ein Informations- und Wissen-saustausch unter den Nordwestschweizer Kantonen unter der Leitung des ARE statt.
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkom-mission (ENHK, SR	Bei strittigen Bauvorhaben in BLN-Schutzgebieten wird teil-weise die ENHK im Sinne einer Gutachterin beigezogen oder sie erhebt selbst Einsprache gegen ein Bauvorhaben.
Fallspezifisch weitere Fachstellen	Je nach Art des Bauvorhabens müssen weitere kantonale Fachstellen zur Beurteilung beigezogen werden.

3.6 Ressourcen finanziell und personell gemäss Jahresrechnung 2024

Rechnung 2024	in CHF Mio./FTE
Aufwand	Ca. 0.38
Ertrag	Ca. 0.2
Stellen	2.7

Bemerkung: die Gebührenrechnungen für die Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen werden nicht unter einer separaten Kostenstelle verbucht. Für die Gebühreneinnahmen aus dem Baubewilligungswesen, innerhalb und ausserhalb der Bauzonen, gibt es ein gemeinsames Konto im Kontenplan (421000 10). Sie lassen sich daher nicht getrennt ausweisen, der Anteil der BaB-Bewilligungsgebühren kann nur geschätzt werden.

Der Aufgabe «Bauen ausserhalb Bauzonen» sind exklusiv lediglich 1.8 FTE der angegebene-m 2.7 FTE zugewiesen. Die Baugesuche werden von 2 Mitarbeitenden (1.0 und 0.8 FTE) bearbeitet. Die restlichen FTE sind Schätzwerte und teilen sich auf die Führung (0.2 FTE),

die juristische Unterstützung (0.5 FTE) und die Baukontrolle/Bauabnahme (0.2 FTE) durch andere BIT-Mitarbeitende auf.

3.7 Veränderungen

3.7.1 Wichtige Veränderungen der letzten Jahre

Die Zunahme der Freizeitnutzungen brachte vielerorts neue Herausforderungen mit sich (Freizeitbauten und Anlagen wie zum Beispiel Reitsport, Mountainbike, Klettergärten, etc.). Auch der Strukturwandel und Umstrukturierungen in der Landwirtschaft wie zum Beispiel die Führung von Nebenbetrieben (Gastwirtschaft, Pferdehaltung, Hofladen, nichtlandwirtschaftliches Gewerbe [Handel, Werkstätten, etc.]), oder notwendige bauliche Veränderungen bedingt durch neue, grössere Maschinen, sowie mehr Platzbedarf aufgrund geänderter Tierschutzgesetzgebung, der technologische Wandel in der Landwirtschaft (Laufställe, Siloballen-Lagerung, etc.) und Aussiedlungen, aber auch die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Wohn- und Ökonomiebauten usw. erfordern eine Vielzahl neuer Gesuche und Baubewilligungen. Die Anzahl jährlich eingereichter Baugesuche steigt stetig.

3.7.2 Absehbare zukünftige Veränderungen

Die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ([RPG 2](#)) wurde am 29. September 2023 von beiden Kammern des Bundesparlaments einstimmig verabschiedet⁴. Es wurde kein Referendum dagegen ergriffen. Nach Erlass der dazugehörigen Ausführungsverordnung kann die Teilrevision in Kraft gesetzt werden. Das Ziel ist es, die Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet sowie die Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen zu stabilisieren⁵. Die Verordnung zum neuen Raumplanungsgesetz sieht vor, dass die Zahl der Gebäude und die Gesamtheit der versiegelten Flächen ausserhalb der Bauzonen nur noch um 2 Prozent gegenüber dem Stand am 29. September 2023 wachsen dürfen. Die 2. Etappe der umfassenden Revision des eidgenössischen Raumplanungsrechts ([RPG 2](#)) mit der dazugehörigen Verordnung⁶ tritt in zwei Schritten definitiv in Kraft⁷. Ab 1. Januar 2026 treten diejenigen Bestimmungen in Kraft, bei denen keine Umsetzung auf kantonaler Stufe erforderlich ist, ab 1. Juli 2026 die restlichen Bestimmungen, welche unter Umständen eine Anpassung des kantonalen Rechts oder der kantonalen Organisation erfordern. Die Revision wird wesentliche Auswirkungen auf die Arbeit des Bauinspektorats im Bereich Bauen ausserhalb Bauzonen haben. Das revidierte Bundesrecht will den Einfluss der Kantone im Bereich Bauen ausserhalb Bauzonen stärken und ihnen mehr Gestaltungsspielraum geben um auf spezifische kantonale oder regionale Bedürfnisse eingehen zu können. Gleichzeitig verlangt der Bund aber auch explizit eine schärfere Kontrolle der unrechtmässigen Bautätigkeit, zum Beispiel bei Bauen ohne Bewilligung, Bauen entgegen der Bewilligung, unrechtmässigen Umnutzungen bestehender Bauten, etc.... Dazu gehören insbesondere auch die Rechtsverfolgung bereits lange bestehender illegaler Bauten und Anlagen, die Wegverfügung nicht bewilligungsfähiger Bauten und Anlagen sowie die konsequente Durchführung des Zwangsvollzugs. Ausserdem soll neu eine Rückbauprämie denjenigen Landwirtschaftsbetrieben ausbezahlt werden, die freiwillig nicht mehr benötigte Gebäude abbrechen. Die Kostenevaluation und Kontrolle soll durch das Bauinspektorat erfolgen.

Im Rahmen der Grundlagenbeschaffung für die Einhaltung des Stabilisierungsziels wird es Aufgabe des BIT sein, die seitdem massgeblichen Referenzzustand vom 29. September 2023

⁴ [Beschlusstext, BBL 2023 2488](#)

⁵ [Botschaft zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 31. Oktober 2018 \(BBI 2018 7443\)](#)

⁶ [Prov. Fassung Raumplanungsverordnung \(RPV\)](#)

⁷ [Medienmitteilung des ARE vom 15. Oktober 2025](#)

zusätzlich versiegelten Flächen zu erheben. Der Recherche- und Prüfungsaufwand von Baugesuchen wächst entsprechend an.

Die zunehmende Bevölkerungszahl, die damit einhergehende innere Verdichtung sowie die wachsenden diversen Freizeitaktivitäten erhöhen den Nutzungsdruck auf die Landschaft und Natur. Damit einhergehende Infrastrukturbauten bedürfen jeweils besonderer Bewilligungen. Nutzungskonflikte (z. Bsp. Freizeitnutzung vs. Natur- und Landschaftsschutz) müssen gelöst werden – nicht selten münden diese immer mehr in Einsprache- und Beschwerdeverfahren gegen Bauten und Anlagen.

Ein weiterer Aspekt der zukünftigen Veränderungen stellt die Produktion erneuerbarer Energie dar. Die damit verbundenen Infrastrukturbauten stehen nicht selten ausserhalb der Bauzonen (Windkraftanlagen, Agri-Solaranlagen, Wassernutzungsanlagen, etc.). Auch hier kann es in Zukunft zu grösseren Nutzungskonflikten in der Landschaft kommen, welche in den diversen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sein werden.

3.7.3 Generelles Veränderungspotential

Die Verhinderung der zunehmenden Zersiedelung und Übernutzung der Landschaft spielt eine immer grössere Rolle. Die Strategie des Bundes ist, dieser Entwicklung dringend Einhalt zu gebieten (Stabilisierungsziel) und wertvolle Flächen wieder der Natur und Landschaft resp. der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzubringen.⁸ Gleichzeitig soll auch die gewerbliche landwirtschaftliche Tätigkeit mit einer landwirtschaftsfreundlichen Gesetzgebung gefördert werden. Ebenso wird auch die Förderung erneuerbarer Energien neue Bauprojekte nach sich ziehen: Agri-Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen, Geothermie- und Biogasanlagen sind mögliche Projekte.

Die Kantone und Gemeinden werden vermehrt in die Pflicht genommen. Hier besteht Veränderungspotential in Bezug auf die bisherige Bewilligungspraxis und die allgemeinen Bewilligungsgrundsätze, damit das Stabilisierungsziel erreicht und gehalten werden kann. Die konsequente Durchsetzung von Vollzugmassnahmen wird weitere Ressourcen binden. Der Bundesrat schreibt hierzu in seiner Medienmitteilung vom 19. Juni 2024: «Schliesslich erteilt er den Kantonen den Auftrag, beim Vorgehen gegen illegales Bauen, die Verfahren zu verbessern.» Der «Verbesserungsauftrag» bedeutet eigentlich eine Verschärfung der Praxis und leitet sich direkt aus den neuen Verordnungsbestimmungen ab. Artikel 25 Abs. 3 RPG führt dazu aus: «Sie (die zuständige kantonale Behörde) stellt sicher, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden; Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.»

Es gibt dazu einen eigenen Verordnungs-Abschnitt «Baupolizei ausserhalb der Bauzonen» (6a. Abschnitt, Art. 43b bis 43c RPV). Dieser schreibt den Kantonen vor, dass im Rahmen von Baubewilligungsverfahren auch die bestehenden Gebäude und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden sollen, dass kurze Fristen für Nutzungsverbote angesetzt und durchgesetzt werden müssen, dass über Rückbauten zur Herstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren entschieden wird und die Ersatzvornahme unmittelbar nach Ablauf der gesetzten Fristen vorgenommen werden soll. Ausserdem setzt der Bund in Art. 43c RPV subsidiäre kurze Erfüllungsfristen an, falls der Kanton keine eigenen, kürzeren Fristen, festsetzt. Dies alles wird zur Folge haben, dass die Bewilligungspraxis in Bezug auf die nicht-landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen und insbesondere in Bezug auf das illegale Bauen restriktiver gehandhabt und grundsätzlich verschärft wird. Der Arbeitsaufwand wird dadurch merklich steigen, der Zeitdruck zur Umsetzung der Massnahmen wird zunehmen.

⁸ [Medienmitteilung des Bundesrats vom 19.06.2024](#)

4. Ergebnisse der Rechtsgrundlagenanalyse

Der Kanton erfüllt mit der Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen zweifelsfrei eine unverzichtbare Bundesaufgabe. Der Handlungsspielraum für den Kanton ist hier sehr stark eingeschränkt. Lediglich in der Auslegung der bundesrechtlichen Bestimmungen besteht ein gewisser Spielraum, der allerdings wiederum durch die restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichts limitiert ist. In allen Kantonen werden die Entscheide zum Bauen ausserhalb Bauzonen durch Dienststellen der kantonalen Verwaltung instruiert und auf Direktionsstufe oder Dienststellenstufe gefällt. Im Gegensatz zu denjenigen Kantonen, bei denen die übrige Baubewilligungskompetenz den Gemeinden übertragen ist, führt und erledigt das kantonale Bauinspektorat sowohl das Verfahren nach RPG als auch das ordentliche Baubewilligungsverfahren.

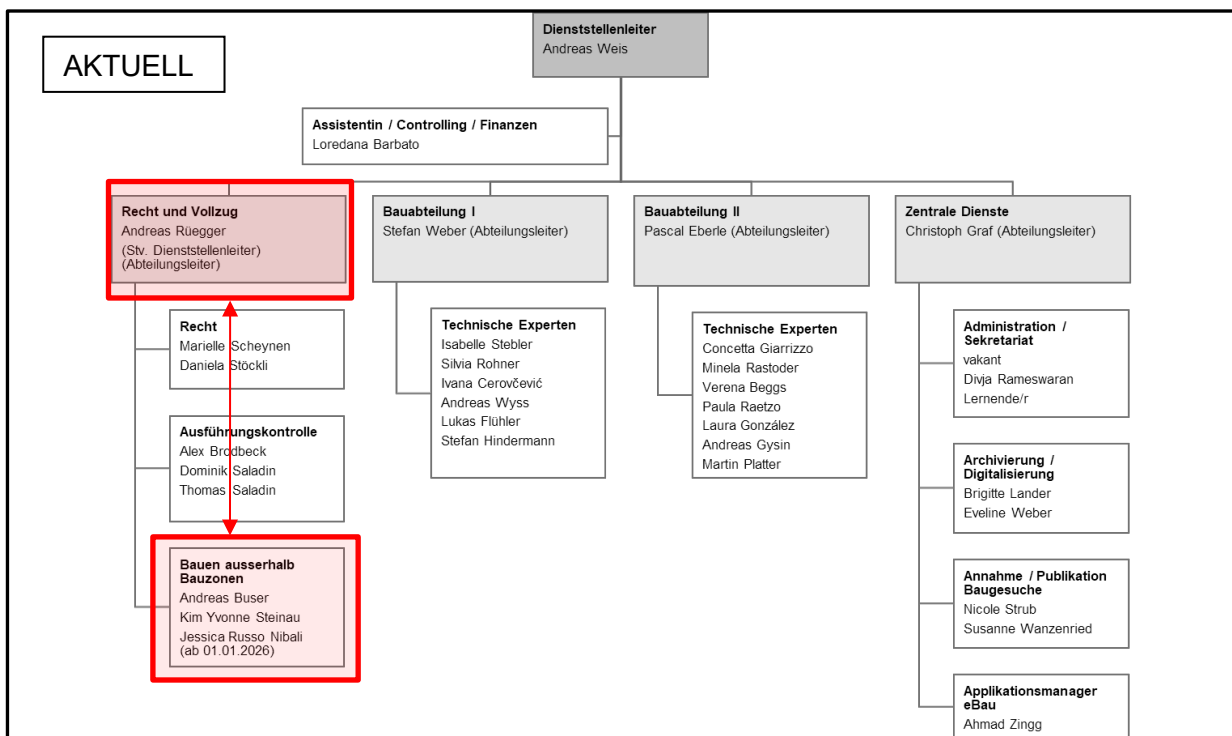
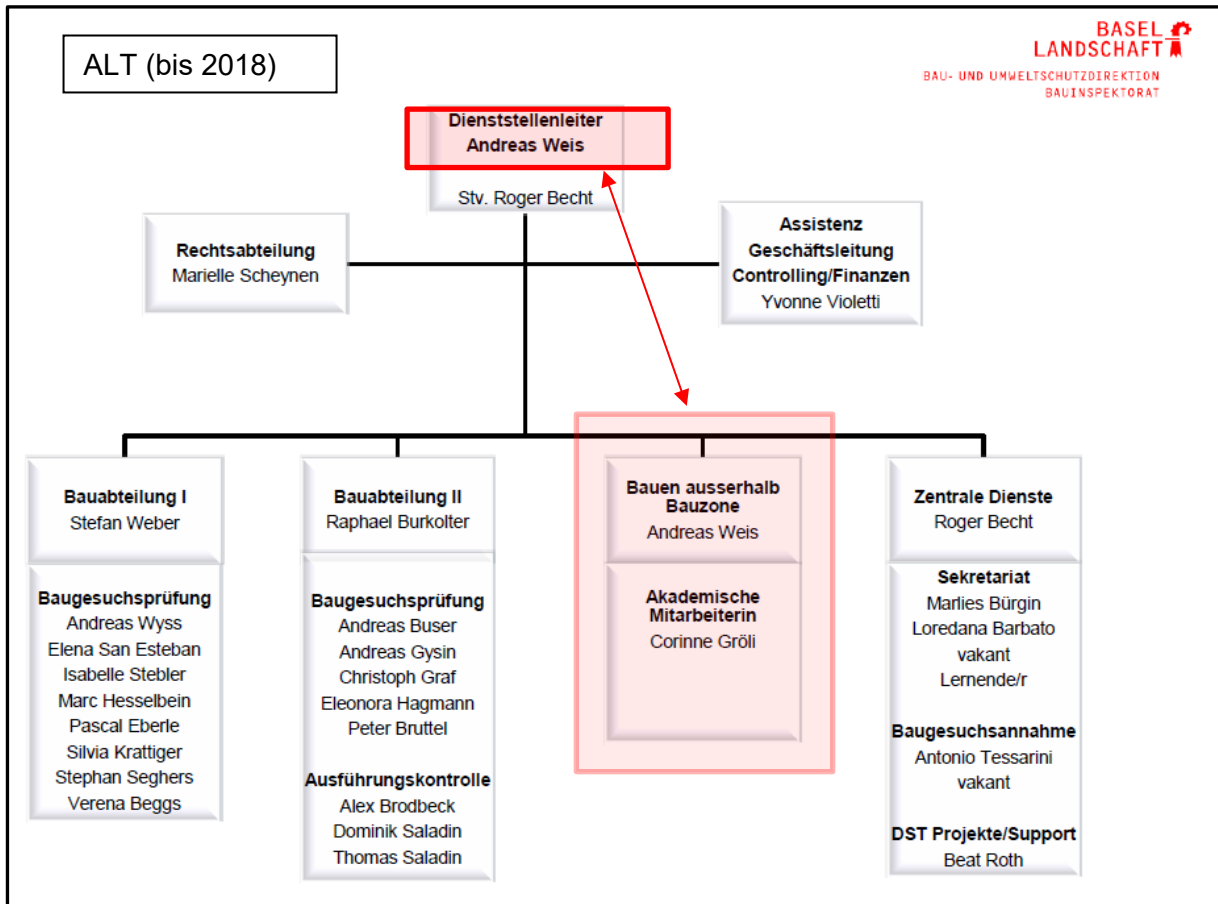
Leitfrage a: Existieren im Bundesrecht Bestimmungen, welche dem Kanton den Handlungsspielraum komplett einschränken?

Nein. Das Bundesrecht bestimmt zwar in weiten Teilen, wie und nach welchen Kriterien die bauliche Entwicklung ausserhalb Bauzonen zu erfolgen hat und in welchem Rahmen Nutzungen diverser Anspruchsgruppen ausgeübt werden können. Jedoch überlässt der Bund den Kantonen in einigen wenigen Punkten eine gewisse Deutungshoheit der Normen und räumt den Kantonen in der Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen einen gewissen Ermessensspielraum ein. Das Bundesrecht bestimmt, dass die Kantone die Zuständigkeiten und Verfahren ordnen und die Fristen und deren Wirkung festlegen (Art. 25 RPG). Allein aufgrund der Tatsache, dass in den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen relativ viele unbestimmte Rechtsbegriffe aufgeführt sind, müssen die Bestimmungen von der sie anwendenden Behörde nach den geltenden Prinzipien der Rechtsauslegung in ihrem Bestimmungsgehalt ausgelegt werden. Dies räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, auf die spezifischen regionalen und lokalen Verhältnisse im Lichte der aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Raumplanungswesen im Rahmen der Bewilligungstätigkeit einzugehen. Da die Kantone aber Bundesrecht anwenden und vollziehen müssen, besteht in diesem Bereich keine Möglichkeit auf die Aufgabe komplett zu verzichten oder diese zu delegieren. Wie unter 3.7.2 und 3.7.3 erwähnt, werden die Aufgaben künftig eher noch umfangreicher werden.

Leitfrage b: Wurden in den letzten Legislaturperioden kantonale politische Entscheide oder Reorganisationen vorgenommen, welche keine Veränderung der Aufgabe zulassen?

Ja. Die letzte Reorganisation, die den Bereich Bauen ausserhalb Bauzonen betraf, fand im Bauinspektorat im Jahr 2018 statt. Das Kantonsgericht hatte zuvor in einer Entscheidung, gestützt auf Art. 25 Abs. 2 RPG, festgestellt, dass nicht nur zonenfremde Baugesuche ausserhalb Baugebiet, welche eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG benötigen, durch ein koordiniertes Verfahren und zwei separate Entscheide (BUD-Entscheid nach eidg. RPG und BIT-Entscheid nach kant. [RBG](#)) abzuhandeln sind, sondern sämtliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, also auch die zonenkonformen landwirtschaftlich bedingten Bauvorhaben müssen in koordinierten Verfahren mit zwei Entscheiden abgehandelt werden. Die bis dato gehandhabte vereinfachte Prüfung und Bestätigung der Zonenkonformität im Sinne von Art. 16a RPG für letztgenannte Projekte im Baubewilligungsverfahren genügte damit nicht mehr. Die dadurch notwendigen zusätzlichen Verfahren konnten nur durch eine Reorganisation, d.h. Bildung eines eigenen Teams «Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen» und die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen innerhalb des bewilligten Sollstellenplans im Bauinspektorat aufgefangen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Abteilung Bauen

ausserhalb Bauzonen durch den Dienststellenleiter und eine zusätzliche Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für die Erledigung der komplexen Ausnahmefälle und Rückbauverfahren geführt (Total 1.0 FTE, vgl. nachfolgendes Organigramm, gültig bis 2018).



Der zusätzliche administrative und fachliche Prüfungsaufwand ist zunehmend steigend. Es stellt sich hier nicht die Frage der grundsätzlichen Veränderung der Aufgabe, sondern vielmehr die Frage der bestmöglichen, effizienten und effektiven Erledigung der wachsenden Anzahl an Verfahren. Die Aufgabe selbst kann nicht verändert werden, da sie auf Bundesrecht basiert. Die Art und Weise der Umsetzung der Aufgabe obliegt aber den Kantonen. Das kantonale Recht kann in Ergänzung zum Bundesrecht einschränkende gesetzliche Vorgaben machen (Art. 27a RPG), darf aber nicht grosszügiger legislieren. Der Kanton Basel-Landschaft hat die bundesrechtlichen Bestimmungen zu den Ausnahmenregelungen qua Gesetzesvorschrift übernommen und verzichtet auf eine eigene strengere Normierung im kantonalen Recht. Der entsprechende Grundsatz im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz ([RBG](#)) lautet:

§ 115 *

Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen

¹

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

²

Ausnahmen gemäss Art. 24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung werden zugelassen.

5. Ergebnisse der Zwecküberprüfung

Der PGA-Prozess sieht zwar vor, dass auf eine Zwecküberprüfung verzichtet werden kann, wenn eine der vorstehenden Leitfragen mit «ja» beantwortet wurden. Dennoch erscheint es wichtig, im Sinne einer ordentlichen Aufgabenanalyse auch den Zweck der Aufgabe als solches darzustellen und zu bewerten.

Der Zweck der Aufgabe ist gesamtschweizerisch unbestritten. Die Bundesverfassung (BV) regelt in Art. 75 die Raumplanung. Demnach legt der Bund die Grundsätze fest und die Kantone sorgen für eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes. Besonderes Gewicht hat zunehmend der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Dies manifestiert sich insbesondere im Grundsatz von Art. 73 BV «Nachhaltigkeit»: Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an. Auch der Umweltschutz erhält in diesem Zusammenhang mit Art. 74 BV eine besondere Bedeutung im Rahmen der Beurteilung von Bauten und Anlagen.

Mit der strikten Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet – zweiteres mit einer restriktiven Bau- und Nutzungsordnung auf Bundesebene (Raumplanungsgesetz, RPG) – werden diese Grundsätze weiter konkretisiert. Der Bundesgesetzgeber hat entschieden, dass im eidgenössischen Raumplanungsgesetz, anders als für die Bauzonen, eine detaillierte Regelung für die Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen aufgenommen wird. Sie gelten für alle Kantone gleich.

5.1 Notwendigkeit

Leitfrage 1: Ist ein öffentliches Interesse an der Erfüllung der Aufgabe vorhanden?

Ja, zweifellos. Der ländliche Raum gerät immer mehr unter Druck. Seit Jahren versucht man der zunehmenden Zersiedelung der Landschaft mit geeigneten Mitteln entgegen zu treten. Die strikte Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist einer der wichtigsten Grundsätze der schweizerischen Raumplanung. Dessen Einhaltung kann nur kontrolliert und nachhaltig gesichert werden, indem sämtliche Bau- und Nutzungsvorhaben einer vorgängigen staatli-

chen Kontrolle unterstellt und in einem ordentlichen Bewilligungsverfahren auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben überprüft werden. Aufgrund der strikten und umfangreichen Reglementierung auf Stufe Bundesrecht muss per se schon einmal von einem grossen öffentlichen Interesse an dieser Thematik ausgegangen werden. Die Bewilligung landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen ist ein unverzichtbarer Teil der Sicherung der heimischen Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor. Die landwirtschaftliche Tätigkeit trägt auch viel zur Wahrung der ökologischen Vielfalt und der Landschaftspflege bei. Im Gegensatz dazu ist der unbewilligten und damit unkontrollierten, illegalen Bebauung und Nutzung ökologisch wertvoller Flächen im Sinne des Umwelt- und Landschaftsschutzes entschieden entgegenzutreten. Dies kann nur durch eine effiziente Kontrolle und konsequente Bewilligungspraxis durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden erfolgen.

Leitfrage 2: Muss die Aufgabe auch in Zukunft wahrgenommen werden?

Ja. Aufgrund der demographischen Entwicklung, den sich ändernden Anforderungen an die Gestaltung des Lebensraums, dem zunehmend wichtigeren Schutz der natürlichen Ressourcen und dem gleichzeitig zunehmenden Nutzungsdruck des ländlichen Raumes ist die geordnete Bebauung und Nutzung der Bau- und der Nichtbaugebiete von zunehmender Bedeutung. Eine unkontrollierte und unreglementierte Bebauung würde zu unhaltbaren Zuständen führen.

Leitfrage 3: Ist der Kanton verpflichtet, die Aufgabe selbst durchzuführen oder kann er ausgelagerte Aufgaben günstiger oder effizienter selbst durchführen?

Die Bewilligung und Kontrolle von Bauten und Anlagen, sowie der Erlass und Vollzug von Verfügungen ist eine staatlich-hoheitliche Aufgabe. Ebenso sind die baupolizeilichen Aufgaben, wie Baueinstellungen, Abbruchverfügungen und Zwangsmassnahmen hoheitlicher Natur. Eine Delegation oder Auslagerung an private Dritte steht hier nicht zur Diskussion und liesse sich in jedem Fall auch nicht günstiger oder effizienter durchführen.⁹

5.2 Wirksamkeit

Leitfrage 4: Wird mit der Erfüllung der Aufgabe ein strategisch, rechtlich oder politisch definiertes Ziel erreicht?

Ja. Es wird auf die Ausführungen zu Leitfrage 1 verwiesen. Da der Kanton im Bereich Bauen ausserhalb Bauzonen eine Bundesaufgabe wahrnimmt, ergibt sich bereits daraus das politische definierte Ziel der strikten Trennung von Siedlung und Landschaft, des Schutzes der Umwelt, der geordneten, aber restriktiven Bebauung und Nutzung des ländlichen Raumes, des Schutzes und der Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Sicherung der Ernährungssicherheit und Landesversorgung. Es besteht per se ein grosses öffentliches Interesse an der Durchsetzung der raumplanerischen Ziele. Dies äussert sich auch stets bei der gerichtlichen Überprüfung der Interessenabwägung zwischen den genannten öffentlichen Interessen und den privaten Interessen der Bauherrschaft.

⁹ Vgl. zur Thematik der Aufgabenauslagerung: [«Die privatisierte Erfüllung staatlicher Aufgaben - Verfassungsrechtliche Probleme und Spielräume», Elser, Dominik, Diss., sui generis, Zürich 2020](#)

Leitfrage 5: Findet die Erfüllung der Aufgabe Akzeptanz in der Bevölkerung und im Parlament?

Ja. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Schutz der Landschaft, der Umwelt, der Naturwerte und der Landwirtschaft in der Schweiz von grosser Bedeutung und unbestritten ist. Die politischen Diskussionen rund um das «Wer», «Wie» und «Wo» gehen dabei naturgemäss auseinander. Die Tatsache, dass die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes 2. Etappe zwar rund 7 Jahre politische Diskussionen bis zur Schlussabstimmung beider Räte gebraucht hat, gegen das Ergebnis der Schlussabstimmung dann aber kein Gesetzes-Referendum ergriffen wurde, zeigt die breite Akzeptanz der Bevölkerung für die Aufgabe im Grundsatz. Im Mikrokosmos der lokalen Betrachtungshorizonte können dann die einzelnen zur Umsetzung erforderlichen Verwaltungsakte aber durchaus auch mal in der Kritik der direkt Betroffenen, der lokalen Bevölkerung und des Parlaments stehen. In der Regel stehen dabei aber Direktbetroffene und Einzelfälle im Fokus resp. sind Auslöser für politische Vorstösse auf kantonaler Ebene (vgl. [Motion 2024/71 «Gartengestaltung in Landwirtschaftszonen»](#)).

Leitfrage 6: Wird die Erfüllung der Aufgabe durch absehbare Entwicklungen beeinflusst?

Ja. Wie bereits mehrfach erwähnt, wird die Bedeutung der Aufgabe mit dem definitiven Inkrafttreten der RPG 2-Revision noch zunehmen. Durch die zusätzlichen Aspekte wie «Kompensationsansatz», «Abbruchprämie» und «Stärkung im Vollzug» wird auch der Umfang der Aufgaben zunehmen. Aus diesem Grund wurden im [AFP 2025-2028](#) auch zusätzliche Stellen und neue finanzielle Ressourcen beantragt. Dass es sich um eine exogene, inhaltlich zunehmende Aufgabenstellung handelt, ist unbestritten.

5.3 Finanzielle Tragbarkeit und Qualität

Leitfrage 7: Kann die Aufgabe in gleicher Qualität mit einem niedrigeren Mitteleinsatz gewährleistet werden bzw. kann die Qualität verringert werden?

Nein. Aktuell wird die Aufgabe durch 1.8 FTE «technischer Experte/technische Expertin» für die Baugesuchsprüfung, ca. 0.5 FTE für die Redaktion und Instruktion von Entscheiden auf Stufe Direktion (BUD-Entscheid) und ca. 0.2 FTE für die Kontrolle und Abnahme der korrekten Erstellung bewilligter Bauten und Anlagen ausgeführt. Für die Vollzugstätigkeit, d.h. die Einleitung von Zwangsvollzugsverfahren, die Organisation und Beaufsichtigung von Zwangsvollzügen werden nochmals ca. 0.2 FTE eingesetzt. Gesamthaft wird also aktuell mit einem Ressourceneinsatz von ca. 2.7 FTE kalkuliert (Stand Mai 2025, vor RPG 2!).

Eine Reduktion des Mitteleinsatzes, sprich der finanziellen und damit letztlich der personellen Ressourcen, hätte zur Folge, dass die Gesuche nicht mehr fristgerecht abgearbeitet, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen nicht mehr richtig wahrgenommen und die unbewilligte Bautätigkeit unkontrolliert zunehmen würde. Da sogar mit dem aktuellen Mitteleinsatz erhebliche Pendenzen bestehen und künftig noch weitere Aufgaben auf die Mitarbeitenden zukommen (RPG 2), könnte die erforderliche Qualität und Quantität nicht mehr gewährleistet werden.

Qualität in diesem Aufgabenbereich zeichnet sich aus durch:

- Fristgerechte, zügige Bearbeitung der Gesuche
- Kompetente Beratung von Gesuchstellenden
- Inhaltlich korrekte Beurteilungen

- Rechtsgleiche Behandlung der Gesuche
- Materiell und formell korrekte Entscheide, die von den nachfolgenden Rechtsmittelinstanzen nicht oder nur selten korrigiert werden müssen (Planungs- und Rechtssicherheit)
- Sicherstellen einer individuellen Beurteilung der verschiedenen Sachverhalte und Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten, abgestimmt auf den Einzelfall
- Bestmögliche Interessenabwägung
- Rechtsgleichheit in der Verfolgung illegaler Zustände
- Vermeidung von Verjährungs- und Verwirkungseintritten durch zeitnahe Verfahrensaufnahme und -abwicklung

Leitfrage 8: Können Synergieeffekte durch Zusammenlegen von Aufgaben erzielt werden?

Da die Aufgabenstellung im Baubewilligungswesen eine umfassende ist, gibt es eigentlich kein weiteres materielles Substrat zur Zusammenlegung und Optimierung. Bereits heute werden die drei wichtigsten Aufgabenteilgebiete durch denselben Mitarbeitenden oder dieselbe Mitarbeiterin wahrgenommen: Beratung, Bearbeitung, Kontrolle. Die Rechtsmittelentscheide werden durch die juristischen Fachpersonen verfasst und – gemeinsam mit dem Rechtsdienst der Bau- und Umweltschutzdirektion – vor den nachfolgenden Rechtsmittelbehörden vertreten.

Immer sind bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen neben dem Grundsatzentscheid nach RPG auch noch weitere Bewilligungen notwendig. Es bedarf immer einer separaten kantonalen Baubewilligung gestützt auf das [RBG](#), häufig einer zusätzliche Rodungsbewilligung bei Bauten und Anlagen innerhalb des Waldareals sowie teilweise weiterer Bewilligungen, wie Gastwirtschaftsbewilligungen, Bewilligungen des Kantonalen Amts für Gewerbe, Industrie und Arbeit (KIGA), des Amts für Umwelt und Energie, etc. Das Bauinspektorat ist als Leitbehörde für die Koordination und gleichzeitige Eröffnung sämtlicher Bewilligungen ex lege zuständig (§ 119 und § 119a [RBG](#)).

Leitfrage 9: Kann die Aufgabe durch eine Drittpartei effizienter erfüllt werden?

Wie bereits unter 5.1, Leitfrage 3, ausgeführt, handelt es sich um eine hoheitliche baupolizeiliche Kontroll- und Aufsichtsfunktion mit Verfügungsbefugnis. Die Delegation der polizeilichen Vollzugsaufgaben an eine (private) Drittpartei ist in diesem Bereich nur schwer denkbar. Sie würde aber in jedem Fall einer formell-gesetzlichen Grundlage benötigen. Aufgrund der Stufentheorie müsste eine solche Delegationsnorm für diese Aufgabe im Bundesgesetz geregelt werden. Aktuell besteht keine solche Delegationsnorm, weshalb die Aufgabe klar beim Kanton verbleiben muss.

Die blosse technische Bearbeitung von Baugesuchen könnte theoretisch durch eine private Drittpartei, bspw. durch ein Planungs- und Ingenieurbüro durchgeführt werden. Die Verfügungsbefugnis selbst muss aber in staatlicher Hand bleiben (s.o.), weshalb die Ergebnisse der Baugesuchsprüfung dann doch wieder dem Bauinspektorat übermittelt werden müssten, damit diese letztlich in die Baubewilligungsverfügung einfließen können. Eine Effizienzsteigerung würde sich also bei einer teilweisen Verlagerung der Aufgabe auf Dritte nicht ergeben. Es würden lediglich mehr Schnittstellen geschaffen. Der Vollzug der Verfügungen könnte ebenso nicht ausgelagert werden.

6. Ergebnisse der Vollzugsüberprüfung

6.1 Schritt 1: Fact Finding

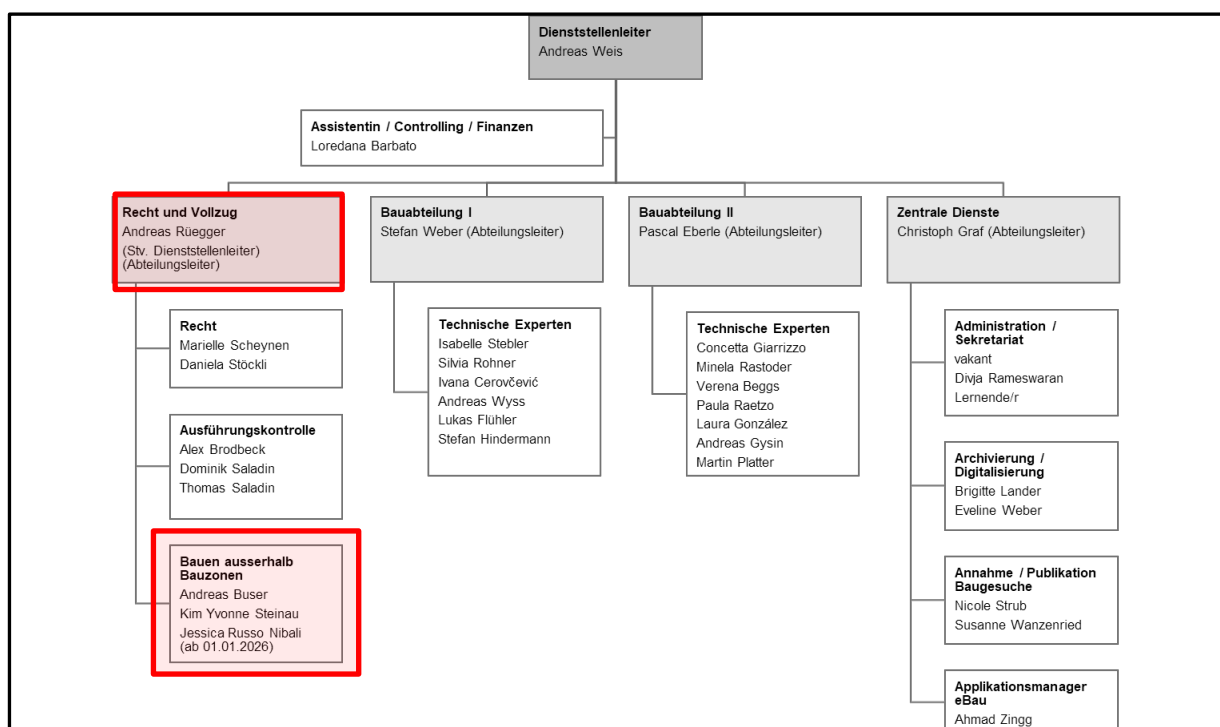
6.1.1 Beschreibung der Leistungserbringung

Auszug aus dem Leistungsauftrag des Bauinspektorats:

«Beschreibung der Aufgabe

Prüfung von Baugesuchen in Hinblick auf die Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), Feststellen der Zonenkonformität oder eines Ausnahmetatbestandes nach RPG, Durchführen von Augenscheinen, Koordination der Fachstellen, Redaktion und Instruktion des BUD-Entscheiders zu Händen der Direktion (§ 115,117 [RBG](#)), Sicherstellen des Vollzugs nach den Richtlinien des RPG.»

Die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Thematik «Bauen ausserhalb Bauzonen» ist innerhalb des Bauinspektorats der Abteilung Recht & Vollzug unterstellt. Innerhalb dieser Abteilung wiederum ist ein Team von aktuell zwei Mitarbeitenden zuständig für die Abwicklung sämtlicher Baugesuche für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen von der Verfahrensleitung, Koordination bis hin zur Bewilligungserteilung. Zusätzlich zur Abwicklung der neu eingereichten Baugesuche ist auch die Kontrolle bestehender Bauten und Anlagen, der Rechtsverfolgung und der Vollzugskontrolle widerrechtlich erstellter Bauten und Anlagen, der Projektberatung etc. Teil der Aufgabenstellung (vgl. Kapitel 3).



6.1.2 Beschreibung der Ressourcen (Input)

Personal

In personeller Hinsicht werden für die Aufgabe «Bauen ausserhalb Bauzonen» aktuell folgende Ressourcen eingesetzt:

1.8 FTE für die Baugesuchsprüfung (inkl. Beratung, Augenscheinen, Rechtsverfolgung illegaler Bautätigkeit). Sie verteilen sich auf zwei Mitarbeitende mit je 1.0 FTE und 0.8 FTE.

Zusätzlich ca. 0.7 FTE sind für Führung und rechtliche Unterstützung des Teams bei der Ausfertigung der Entscheide nach RPG, der Änderungs- und Abbruchverfügungen sowie der Begleitung der Zwangsvollzugs- und Strafanzeigeverfahren notwendig.

Ausserdem sind noch ca. 0.2 FTE für Bauabnahmen und Baukontrollen einkalkuliert, die durch die Mitarbeitenden der Ausführungskontrolle wahrgenommen werden. Dies ergibt ein Total von 2.7 FTE.

Jüngste Veränderung aufgrund AFP 2025-2028:

Aufgrund der angespannten Finanzlage des Kantons hatte der [AFP 2025-2028](#) nur sehr begrenzte zusätzliche personelle Ressourcen zugelassen. Im [AFP 2025-2028](#) waren ursprünglich 4.0 FTE's angemeldet (2.0 Baugesuchsprüfung, 1.0 Zwangsvollzug, 1.0 Jurist). Da zuerst Erfahrungen mit den neuen RPG-Bestimmungen gesammelt werden sollten, hat der Regierungsrat zunächst darauf verzichtet dem Landrat sämtliche angemeldeten zusätzlichen FTE's zu beantragen. Genehmigt wurden letztlich 1.0 FTE befristet auf die Jahre 2025 und 2026. Die Stelle konnte im 2025 leider noch nicht besetzt werden, per 1. Januar 2026 konnte jedoch eine neue Mitarbeiterin für diese Aufgabe rekrutiert werden. Im Hinblick auf den Aufgabenzuwachs durch die Revision Etappe 2 des RPG ist davon auszugehen, dass vor allem im Bereich der rechtlichen Unterstützung und der neu hinzukommenden Vollzugsaufgaben ab 2027 zusätzliche Ressourcen benötigt werden.

Informatik

Für die Aufgabenerfüllung sind keine speziellen Informatikressourcen notwendig. Benutzt werden übliche Arbeitsplätze mit Laptop und den üblichen Anwendungsprogrammen. Die Laptops sind jeweils mit einer SIM-Karte ausgerüstet, da sie häufig für die vor-Ort-Termine/Augenscheine benötigt werden.

Infrastruktur

Für die Aufgabenerfüllung ist keine spezielle Infrastruktur notwendig.

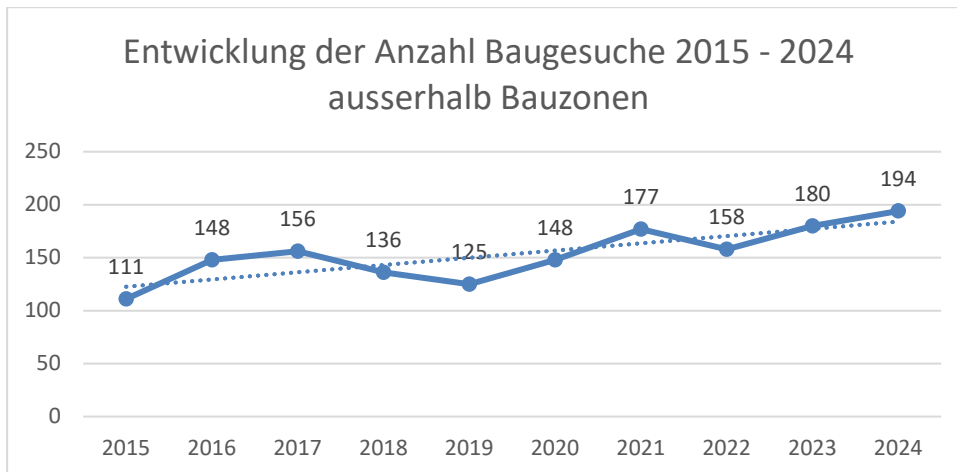
Weitere Ressourcen

Benötigt werden Dienstwagen der kantonalen Fahrzeugflotte für Kontrollfahrten, Fahrten zu Augenscheinen, Bauabnahmen, etc.

6.1.3 Beschreibung weiterer relevanter Fakten

6.1.3.1 Die Anzahl an neuen Baugesuchen pro Jahr

Ein wesentlicher Faktor ist die Entwicklung der Anzahl Baugesuche für Bauten ausserhalb der Bauzonen pro Jahr. Sie ist insbesondere in den Jahren seit 2021 stark gestiegen. Die Trendlinie (gepunktet) zeigt einen deutlichen Anstieg in den letzten 10 Jahren.



Für die Bearbeitung der neuen Baugesuche kann ein Mitarbeitender (also 1.0 von 1.8 FTE des Personalbestands für «Bauen ausserhalb Bauzonen») eingesetzt werden. Die Jahresleistung eines Mitarbeitenden entspricht ungefähr 120 - 140 bearbeiteter Baugesuche pro Jahr. Da die Anzahl jährlich eingehender neuer Baugesuche allerdings insbesondere seit 2021 merklich darüber liegt, steigt die Anzahl der überjährigen pendenten Fälle um ca. 20 - 30 Gesuche pro Jahr. Wichtig: Nicht eingerechnet sind hier die von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eröffneten Verfahren für unbewilligt erstellte oder illegal genutzte Bauten und Anlagen (vgl. nachfolgend 6.1.3.2).

Aktuell sind ca. 200 Baugesuche für neue Bauten und Anlagen (Neu-, Änderungs- und Umbauten, Nutzungsänderungen, -erweiterungen, etc.) in Bearbeitung, d.h. sie sind noch nicht bewilligt oder die Gebäude sind nach deren Erstellung noch nicht vom Bauinspektorat und den Fachstellen abgenommen. Die Bearbeitung von Baugesuchen verzögert sich auch dadurch, dass während der Prüfung häufig zusätzlich noch unbewilligte Bauten und Anlagen auf der betroffenen Parzelle festgestellt werden und diese auch noch nachträglich beurteilt werden müssen. Oftmals ist dabei ein mangelndes Interesse an Mitwirkung durch die Betroffenen festzustellen.

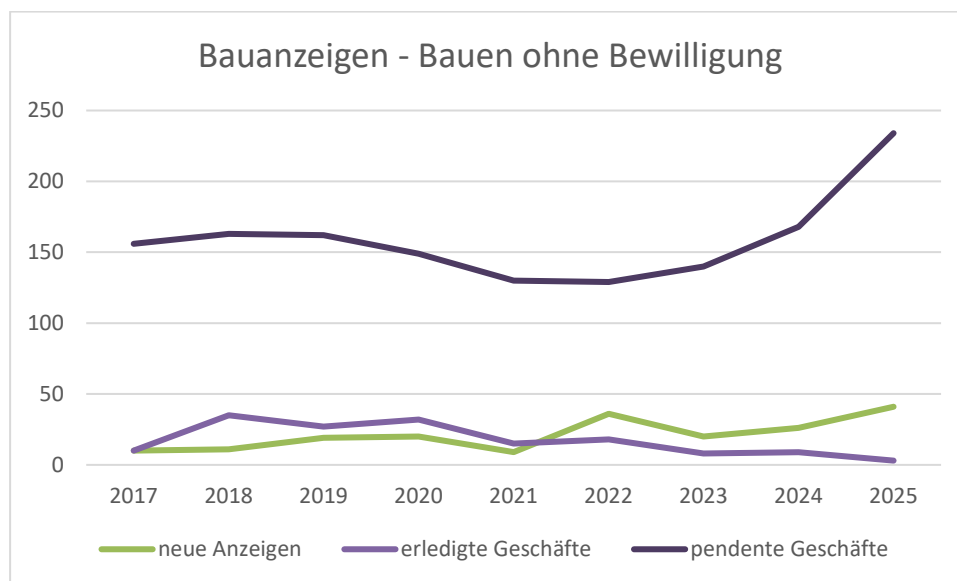
Mit dem neuen Art. 43b [RPV](#) müssen die auf der Bauparzelle vorhandenen Bauten zwingend zumindest summarisch auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden, was den Aufwand für die Baubewilligungsbehörde noch zusätzlich erhöht. Als Druckmittel erlaubt nun Art. 43b Abs. 2 [RPV](#) die Verbindung einer Baubewilligung mit entsprechenden Auflagen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (vgl. auch 3.7.3).

6.1.3.2 Die Anzahl an Anzeigen wegen unbewilligter Bautätigkeit

Hinzu kommen diejenigen Verfahren, bei denen aufgrund von Anzeigen aus der Bevölkerung, der Gemeinden oder amtlicher Feststellungen unbewilligter Bauten und Anlagen oder unbewilligter Nutzungen ein Verfahren von Amtes wegen eröffnet wurde. Hierbei handelt es sich noch einmal um rund 200 laufende Verfahren, für welche die übrigen FTE (d.h. 0.8 von 1.8 FTE des Personalbestands für «Bauen ausserhalb Bauzonen») eingesetzt werden können.

Diese Verfahren sind, wie erwähnt, langwierig und bedürfen intensiver Recherchen (Staatsarchiv, BIT-Archiv, Luftbilder), Augenscheinen, Verhandlungen und meist mehrfachem Schriftenwechsel und wiederholten Fristansetzungen, da freiwillige Räumungen meist unterbleiben. Erfahrungsgemäss wird die überwiegende Anzahl an Räumungsverfügungen bei den Rechtsmittelinstanzen, oftmals bis zum Bundesgericht, angefochten, was nebst Ressourcen bei der Abteilung Recht & Vollzug im Bauinspektorat auch den mit der Verfahrensvertretung betrauten Rechtsdienst des Generalsekretariats der BUD stark beschäftigt. Häufig ziehen diese Verfahren auch ein Strafverfahren nach sich, das die Mitarbeitenden des Teams ebenfalls durch Anzeigestellung, Aufbereitung der Akten, Auskunft und Einvernahme

an die Staatsanwaltschaft beschäftigt. Diese Zahlen steigen ebenfalls stetig an. Pro Jahr gehen im langjährigen Schnitt rund 30 neue Anzeigen wegen unbewilligter Bauten ausserhalb Bauzone ein (Tendenz steigend).



FAZIT aus 6.1.3.1 und 6.1.3.2

Gesamthalt muss man also von aktuell ca. 400 laufenden, respektive registrierten und pendente Verfahren ausgehen (rund 200 Baugesuche und rund 200 Verfahren wegen unbewilligter Bautätigkeit). Die Pendenzen nehmen zu, da die Erledigungsquote, wie erläutert, niedriger ist. Bei 1.8 FTE ist mit total maximal 180 erledigten Verfahren jährlich zu rechnen (ordentliche Baugesuche und Verfahren wegen illegalen Bauten und Anlagen), beruhend auf der heutigen Rechtslage und gelebten Praxis.

6.1.3.3 Wichtige Veränderungen in den letzten Jahren

Die letzte Reorganisation im Bauinspektorat wurde im Jahr 2018 durchgeführt und betraf unter anderem auch die Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen. Mithilfe der Änderung in der Arbeitsorganisation und neuer Aufgabenzuteilung wurde der Bestand an Sachbearbeitenden für den Aufgabenteil «Bauen ausserhalb Bauzonen» von 1.0 FTE um 0.8 FTE auf total 1.8 FTE aufgestockt, ohne dass der Gesamtstellenplan aufgestockt werden musste. Dies erfolgte durch die BIT-interne Umteilung von Mitarbeitenden bei gleichzeitiger Übernahme zusätzlicher Gesuchsprüfungen. Seit diesem Zeitpunkt wird die komplette technische und rechtliche Baugesuchsprüfung und das Verfassen der Entscheide durch dieselben Mitarbeitenden erledigt.

Wie die Statistik belegt, erfolgte innerhalb der letzten 10 Jahre ein Zuwachs der Anzahl Baugesuche um ca. 90 %. Gleichzeitig hat auch die Komplexität der Baugesuche zugenommen. Neue Bedürfnisse und Bewirtschaftungsformen, insbesondere im Bereich der (Pensions-) Pferdehaltung und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen haben die Bewilligungsprozesse verkompliziert und verlängert. Beispielhaft sei hier die Umstellung auf Freilaufställe bei der Viehhaltung genannt. Es werden hierfür neue, grössere Gebäude und grössere Flächen um die Gebäude herum benötigt. Hinzu kommt die Zunahme der notwendigen Frei- und Umschlagsflächen durch grössere Bewirtschaftungsmaschinen. Die geeignete Einpassung der Gebäude und Anlagen in die sensible Landschaft unter Berücksichtigung einer verantwortungsvollen Abwägung zwischen Bewirtschaftungsinteressen und Umweltinteressen bedarf häufig eines längeren «Findungs- und Anpassungsprozesses» zwischen den Bewilli-

gungsbehörden und dem Gesuchsteller. Als zweites Beispiel sei hier die Pferdehaltung genannt, die einen zunehmend grösseren Anteil an Baugesuchen ausmacht. Die raumplanerische Gesetzgebung (RPG) steht teilweise im Konflikt mit den Ansprüchen und Empfehlungen aus der Tierschutzgesetzgebung. Ausgetragen werden diese Konflikte häufig im Rahmen eines Baugesuchs für (zu) gross dimensionierte Stallbauten oder Auslaufplätze. Ressourcenintensive Verfahrensbearbeitung und vermehrte Einsprachen der Umwelt- und Naturschutzverbänden oder der Natur- und Landschaftskommission sind die Folge. Und nicht zuletzt sei auch der Druck der Freizeitnutzung erwähnt, der häufig in Konflikt mit der restriktiven Gesetzgebung zum Schutz der Landschaft und Landwirtschaft steht: hobbymässige Tierhaltung, illegale oder ausufernde Freizeitgartennutzung, gewünschte Sportanlagen und touristische Einrichtungen sind Themen, welche vermehrt Ressourcen binden.

6.1.3.4 Künftige Veränderungen

Mit dem schon mehrfach erwähnten Inkrafttreten des RPG 2-Pakets (RPG und RPV) gelten in wichtigen Teilen neue Vorgaben für Bauten ausserhalb Bauzonen. Die direkt umzusetzenden Bestimmungen des Bundesrechts gelten ab 1. Januar 2026, diejenigen, die je nach kantonalrechtlicher Ausgangslage eine Anpassung des kantonalen Rechts benötigen, per 1. Juli 2026¹⁰. Die Verschärfung der Vollzugspraxis bei illegalen Bauten und Anlagen (Art. 25 Abs. 3 [RPG](#), Art. 43b und c [RPV](#)) und der neu eingeführte Kompensationsansatz (Art. 38b Abs. 3 [RPG](#), Art. 25e [RPV](#)) sowie die zu leistende Abbruchprämie (Art. 5a [RPG](#), Art. 43d [RPV](#)) führt nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu deutlich mehr Arbeitsaufwand. Umfangreiche Recherchearbeiten, die zeitlich gestraffte, fristgebundene Rechtsverfolgung illegaler Zustände bis hin zum Zwangsvollzug, die Vereinigung und Beschleunigung der Verfahren verbunden mit der Zentralisierung von Vollzugsbefugnissen stellt die Abteilung vor neue Herausforderungen. Ausserdem sind im Vorfeld der Anwendung der neuen Bestimmungen die entsprechenden kantonal-gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Ausserdem müssen die interne Organisation und die Prozessabläufe den neuen Verfahren angepasst respektive neu erarbeitet werden.

6.1.3.5 Weitere Informationen und optionaler Benchmark

Ein Vergleich der verfügbaren Ressourcen, vor allem der verfügbaren Anzahl Mitarbeitenden, mit anderen Kantonen im Bereich Bauen ausserhalb Bauzonen ist nur bedingt möglich. Durch das zentralisierte Baubewilligungsverfahren im Kanton Basel-Landschaft nimmt das Team «Bauen ausserhalb Bauzonen» innerhalb des Bauinspektorats sowohl die Fachprüfungen nach RPG als auch die ordentliche Prüfung des Baugesuches nach kantonalem Recht ([RBG](#)) vor. In den anderen Kantonen werden «lediglich» die Beurteilungen nach RPG zu den Baugesuchen verfasst und diese Stellungnahmen werden dann zur weiteren Bearbeitung und Baubewilligungserteilung an die jeweilige Standortgemeinde weitergeleitet, die grundsätzlich für die Erteilung der Baubewilligungen zuständig ist. Die kantonale Verwaltung hat dort also meist nichts mehr mit der Kontrolle, Bauabnahme und dem korrekten Vollzug der diesbezüglichen Verfügungen zu tun. Trotz dieses «Minderaufwands» der anderen Kantone sind deren Abteilungen für Bauten ausserhalb Bauzonen aber durchwegs personell stärker besetzt. Diese Feststellung gilt auch in Relation zur Kantonsgrösse oder Anzahl an Baugesuchen. Kanton Aargau: 12 FTE, Kanton Luzern: 11 FTE, Kanton Solothurn: 7 FTE, Kanton Appenzell Ausserrhoden: 4 FTE. Auch Anzeigen über illegale Bauten (rund 30 pro Jahr) gehen im Kanton Basel-Landschaft direkt beim Bereich Bauen ausserhalb Bauzone ein und werden von diesem behandelt, dies im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen, wo die

¹⁰ [Medienmitteilung des Bundesrates vom 15.10.2025](#)

kommunalen Bewilligungsbehörden die Baupolizeiaufgaben (Sachverhaltsermittlung, Verfügung und Vollzug) grösstenteils ohne Mitwirkung des Kantons selber übernehmen, was die geringen personellen Ressourcen zusätzlich unterstreicht.

6.2 Schritt 2: Ursachenanalyse

6.2.1 Kostentreiber

Die relevanten Kostentreiber in der Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen sind die üblichen Personal- und Overheadkosten. Weder bedarf es für die Ausübung der Aufgabe einer speziellen Infrastruktur noch sind ausserordentliche Fachqualifikationen gefragt. Die im Bauinspektorat üblichen Berufsfelder (Architekten/Architektin, Hochbauzeichnerin/Hochbauzeichner, Raumplanerin/Raumplaner, Jurist/Juristin) decken die persönlichen Qualifikationsprofile ausreichend ab. Die Modellumschreibungen lauten: 202.13 Handwerklich-technische Angestellter, und 103.12a wissenschaftliche Sachbearbeitung, sowie die Vorgesetztenfunktion des Abteilungsleiters als 711.09 allgemeine Führungsfunktion ([Anhang 1](#) des Dekrets zum Personalgesetz, [SGS 150.1](#)).

Einnahmenseite

Die Bauvorhaben für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen werden nach einem festgelegten Gebührenschlüssel veranschlagt. Die Tarife sind in der Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungsbehörden ([GebVo, SGS 425.11](#)) festgelegt. Die eingenommenen Baubewilligungsgebühren werden nach einem fixen Schlüssel zwischen Kanton und Gemeinden verteilt: 1/3 der Gebühren erhält die jeweilige Standortgemeinde und 2/3 der Kanton ([§ 135 Abs. 3 RBG](#)). Für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen ist eine Gebührenobergrenze von maximal 6'000 Franken festgelegt ([§ 2 GebVo](#)).

Für eine explizite Darstellung der jährlich eingenommenen Baubewilligungsgebühren für Baugesuche für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen fehlen die statistischen Instrumente. Approximativ lässt sich jedoch folgende Rechnung aufstellen: ca. 150 Baubewilligungen werden pro Jahr für Bauprojekte ausserhalb der Bauzonen erteilt. Im Schnitt fallen hierbei Baubewilligungsgebühren von ca. 2'500 Franken pro Gesuch an. Das ergibt ein Total von 375'000 Franken. Davon geht ein Drittel, also 125'000 Franken, an die Gemeinden. Die verbleibenden 250'000 Franken werden kantonsseitig durch Leistungsverrechnungen auf die am Baugesuchsverfahren beteiligten Dienststellen/Fachstellen verteilt.

Ausgabenseite

Auf der Ausgabenseite sind hauptsächlich die Brutto-Lohnkosten (inkl. Arbeitgeberanteile an Sozialversicherungen, PK, etc.) relevant. Diese betragen ca. 273'000 Franken (1.8 TE), 67'000 Franken (0.4 FTE Führung AL, Jurist/Juristin) und für Ausführungskontrolle (Baubehnahmen, Baukontrollen) 0.2 FTE ca. 25'000 Franken = ca. 365'000 Franken Lohnkosten pro Jahr.

An Overheadkosten (Infrastrukturkosten) fallen für 2.4 FTE rund 15'000 Franken jährlich an.

Stellt man nun die Einnahmen den Ausgaben gegenüber, ergibt sich folgende Rechnung:

Einnahmen:

Baubewilligungsgebühren	375'000 Franken
1/3 an Gemeinde	- 125'000 Franken
Zwischentotal (2/3 an Kanton)	<u>250'000 Franken</u>

Ausgaben:

Lohnkosten	- 365'000 Franken
Overheadkosten	<u>- 15'000 Franken</u>
Zwischentotal	- 380'000 Franken
Einnahmen	250'000 Franken
Ausgaben	<u>- 380'000 Franken</u>
Ergebnis:	<u>- 130'000 Franken</u>

Es kann also festgehalten werden, dass ein Deckungsgrad von deutlich unter 70% besteht.

6.2.2 Betriebliche Effizienz

Die bereits erwähnte Reorganisation im Jahr 2018 zielte darauf ab, die Arbeitsabläufe zu optimieren, Prozesse zu vereinfachen und zusammenzulegen. Eine klarere Aufgabenteilung und transparente Entscheidmechanismen, die Erarbeitung von Wegleitungen, Merkblättern und internen Praxisweisungen sowie die Nutzung der eigenen Betriebssoftware E-Bau haben die Abläufe und die Effizienz bereits nachhaltig gestärkt.

Aufgrund des grossen Arbeitsanfalls konnten trotz der Verstärkung des Teams die bis dato Reorganisation aufgelaufenen Pendenzen nur teilweise abgearbeitet werden. Es wird daran gearbeitet, die überfälligen Pendenzen, fast ausschliesslich illegale Bauten und Anlagen, systematisch abzubauen.

6.3 Schritt 3: Erarbeitung von Massnahmen

6.3.1 Beschreibung der möglichen Massnahmen

1. Erhöhung des Kostendeckungsgrades

Auf der Einnahmen-/Ausgabenseite kann die Anpassung des Deckungsgrads nur über eine Erhöhung der Baubewilligungsgebühren erfolgen. Aktuell ist eine Revision der Gebührenverordnung in Erarbeitung, mit dem Ziel, eine moderate Gebührenerhöhung zu erreichen. Mit der ersten Gebührenerhöhung seit 2014 sollen die gestiegenen Lohnkosten und eine verursachergerechte Verrechnung für erhöhten Aufwand bei der Gesuchsprüfung abgegolten werden. Die Revision der Gebührenverordnung zielt nicht explizit auf die Gesuche für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen ab, sondern umfasst die gesamte Bewilligungsthematik – innerhalb und ausserhalb Bauzonen. Die geplante Revision befindet sich aktuell im Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden.

2. Beschleunigung der Verfahren

Das Bauinspektorat musste sich im Rahmen von politischen Vorstössen schon häufig zur Bewilligungspraxis und den Verfahrensdauern im Baubewilligungsverfahren äussern (siehe [IP 2025 53](#), [IP 2024 82](#), [IP 2024 215](#), [PO 2022 207](#), [IP 2020 345](#), etc.). Es wird auf die Ausführungen in den jeweiligen Landratsvorlagen verwiesen. Allerdings bezogen sich die Vorstösse nicht explizit auf die Thematik «Bauen ausserhalb Bauzonen», sondern waren allgemeiner auf alle Baubewilligungsverfahren ausgerichtet.

Da das Baubewilligungsverfahren bekanntermassen ein mitwirkungsbedürftiges Verwaltungsverfahren darstellt, ist die zeitnahe Bearbeitung der Gesuche auch unmittelbar abhängig von der schnellen Mitwirkung und der Bearbeitungsgeschwindigkeit der Bauherrschaft sowie externer Fachstellen. Auf die Details wird auf die Ausführungen zu den diversen parlamentarischen Vorstössen verwiesen. Eine Beschleunigung der Verfahren könnte über eine restriktivere Handhabung von Bearbeitungsfristen erreicht werden. Verwaltungsintern liesse sich das noch umsetzen, verwaltungsextern fehlen im Moment aber die Kompetenzen dazu. Bearbeitungsfristen sind Verwaltungsfristen und entfalten ohne explizite gesetzliche Grundlagen keine verbindliche Wirkung respektive können nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Ausserdem bleibt anzuführen, dass eine Verkürzung der Bearbeitungsfristen nur dann Wirkung tragen kann, wenn auch die ausreichenden personellen Ressourcen zur Abarbeitung des höher getakteten Arbeitsanfalls vorhanden sind.

Um den Druck auf die Einhaltung der Bearbeitungsfristen bei den Gesuchstellern hoch zu halten, kann die bisherige Praxis von grosszügigen Fristverlängerungen dahingehend geändert werden, dass ein Gesuch künftig schneller kostenpflichtig abgeschrieben wird, wenn trotz Aufforderung zum Abschluss des Verfahrens keine Reaktion erfolgt. Das Gesuch wird dann gegen Verrechnung der hälftigen Bewilligungsgebühr abgerechnet und das Verfahren geschlossen. Voraussetzung für die Durchsetzung einer solchen restriktiven Verfahrensabwicklung ist der politische Rückhalt. Es ist mit Widerstand zu rechnen, da ein solches Verhalten als nicht bürgerfreundlich wahrgenommen werden kann. Letztlich gilt es auch zu bedenken, dass ein abgeschriebenes Baugesuch a) neu eingereicht werden kann, dies also keine faktische Arbeitserleichterung/-minimierung ist, und b) unter Umständen, das illegale Bauen, also ohne vorgängige Bewilligungserteilung, sogar fördern kann.

3. Aufstockung der personellen Ressourcen

Aufgrund der Anzahl penderter Baugesuche und der zunehmenden Komplexität der Fälle sowie dem Aufgabenzuwachs aus der jüngsten RPG-Revision (s.o.) müssen dringend die personellen Ressourcen aufgestockt werden. Mit dem [AFP 2025-2028](#) konnte immerhin eine zusätzliche Stelle für das Team «Bauen ausserhalb Bauzonen» gesprochen werden. Der Regierungsrat hat diese Stelle auf zwei Jahre befristet. Sie konnte erst per 1. Januar 2026 auf nur noch ein Jahr befristet besetzt werden.

Im Zeitpunkt der Budgetierungsphase für den [AFP 2025-2028](#) waren die konkreten Aufgaben- und Handlungsfelder, welche sich aus der RPG 2-Revision ergeben, noch nicht klar definiert. Nun, nach Vorliegen der definitiven Fassungen von Gesetz und Verordnung, zeichnet sich ab, dass weitere Ressourcen spätestens mit dem AFP 2027-2030 beantragt werden müssen.

4. Effizienzsteigerung durch Änderung der Bewilligungspraxis, durch Normenabbau und Technisierung?

Eine Entlastung durch eine liberalere Bewilligungspolitik oder durch einen Normenabbau ist nicht möglich, da sich die Entscheidkriterien nach eidgenössischem Recht richten. Diese werden mit der Revision des RPG aber eher noch verschärft.

Eine Effizienzsteigerung in der systematischen Bearbeitung der Baugesuche oder Optimierung der Arbeitsabläufe ist allenfalls als Daueraufgabe zu verstehen und befindet sich derzeit auf dem aktuellsten Stand. Überprüft werden die Arbeitsabläufe permanent durch eine interne Arbeitsgruppe «Qualitätssicherung». Verbesserungspotential wird so direkt aus der täglichen Praxis heraus geortet, bewertet und wo immer sinnvoll umgesetzt. Auch im Bereich

der Technisierung lässt sich nicht mehr viel gewinnen. Einzig vielleicht der zunehmende Einsatz von Drohnen zur effizienten, schnellen Sachverhaltsaufnahme durch tagesaktuelle Luftbildaufnahmen einzelner Bauten und Anlagen kann in Einzelfällen Arbeitserleichterung und -beschleunigung bringen.

5. Auslagerung von Aufgaben

Eine Steigerung der betrieblichen Effizienz durch Auslagerung, so wie es das Handbuch zur generellen Aufgabenüberprüfung als Option beschreibt, ist bei dieser Aufgabenstellung nur schwer, respektive gar nicht zu bewerkstelligen. Die Prüfung der Baugesuche und die Erteilung der Bewilligungen ist eine hoheitliche Aufgabe, deren Auslagerung zwar nicht per se ausgeschlossen ist. Eine Steigerung der Effizienz im Sinne einer Produktivitätssteigerung, also mehr bewilligte Gesuche pro Jahr, würde sich durch ein Auslagern der Prozesse, die Schaffung zusätzlicher Schnittstellen, das technische Abkoppeln der Gesuchsverfahren vom etablierten nahezu papierlosen Baugesuchsverfahren mittels eigens entwickelter Software (E-Bau) und dem erhöhten Koordinationsaufwand aber nicht einstellen. Ausserdem würden in jedem Fall die Aufgaben aus der baupolizeilichen Tätigkeit (Vollzugskontrolle, Zwangsmassnahmen) bei der Dienststelle verbleiben (siehe Ausführungen unter 5.1, Leitfrage 3).

6. Ausbau der Digitalisierung

Im Baugesuchsverfahren ist die Digitalisierung schon weit fortgeschritten. Es gibt bereits eine digitale Plattform zur Baugesuchseingabe (E-Baugesuch) ebenso wie ein vollständig digitales internes Prüfungsverfahren (E-Bau). Baubewilligungen, Plangenehmigungen und Rechnungsstellung erfolgen bereits heute vollständig papierlos via E-Mail und per Download. Der Ausbau des ganzen Systems schreitet voran und es ist vorgesehen, das digitale vollständig medienbruchfreie Baugesuchsverfahren noch im 2026 obligatorisch einzuführen. Auch die Baugesuche für Bauten ausserhalb Bauzonen betrifft diese Fortentwicklung. Eine separate Weiterentwicklung des Bewilligungswesens nur für die Thematik ausserhalb der Bauzonen steht hier aus Kosten- und Effizienzgründen nicht zur Diskussion.

7. Stärkung der Effizienz in der Rechtsverfolgung illegal erstellter Bauten und Anlagen – Abbau der Pendenzen

Mit der Revision des Raumplanungsrechts soll die Effizienz der Behörden in der Rechtsverfolgung illegaler Zustände ausserhalb der Bauzonen gesteigert werden. Der Bund beauftragt mit dem Vollzug die Kantone. Sie haben die entsprechenden Prozesse einzuführen, respektive zu optimieren, die Vollzugsaufgaben und -kompetenzen aufzubauen, zu vereinfachen und zu stärken (Art. 25 Abs. 3 [RPG](#), Art. 43b und c [RPV](#)). Das Bauinspektorat wird hierbei im Kanton Basel-Landschaft eine zentrale Rolle spielen. Ausgestattet mit den notwendigen Kompetenzen und personellen Ressourcen wird die Funktion als Baupolizei verstärkt in den Focus treten. Ein Abbau der grossen Pendenzen bei den Verfahren zu den illegalen Bauten und Anlagen wird damit möglich sein.

Verschiedene wegleitende "Musterfälle" wurden in den vergangenen Jahren prioritär angegangen. Diese Entscheide wurden teils bis auf Stufe Kantons- oder Bundesgericht angefochten, aber letztlich ausnahmslos durch die Rechtsmittelinstanzen bestätigt. Die in früheren Jahren gepflegte einvernehmliche Lösungsfindung hat sich als ineffizient erwiesen, da viele dieser Fälle nach Jahren als "unerledigt" wieder auftauchen und die damals geduldeten Bauten wiederum ohne Bewilligung aus- und umgebaut wurden. Das den Verursachern entgegengebrachte Vertrauen wurde vielfach missbraucht. Eine konsequente Haltung der Behörde, mit entsprechendem Augenmass ist aus heutiger Sicht für alle Beteiligten besser.

6.3.2 Auswahl der umzusetzenden Massnahmen

Folgende Massnahmen werden umgesetzt:

Kurzfristig:

1. Beschleunigung der Verfahren

Durch eine engmaschigere Fristenkontrolle soll die Straffung der Verfahrensdauer erreicht werden. Die Umsetzung lässt sich kurzfristig realisieren. Kurzfristige Nebenwirkung wird die Abschreibung «verschleppter» Verfahren durch mangelnde zeitnahe Mitwirkung der Bauherrschaft sein, was allenfalls Rechtsmittelverfahren nach sich ziehen dürfte. Aktuell geht man davon aus, dass dieser Nebeneffekt nur vorübergehend auftritt.

Die in der Revision von RPG 2 beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung durch schnellere Entscheid- und Vollzugsverfahren soll umgesetzt werden. Kurze erstinstanzliche Entscheide sind grundsätzlich möglich. Die Begründungsdichte eines Entscheids muss jedoch so hoch sein, dass der Entscheid nachvollziehbar ist und bei einer Beschwerdeinstanz angefochten werden kann. Dennoch könnte die gesetzliche Vermutung der Verhältnismässigkeit der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes (Art. 43c [RPV](#)) bzw. die Obliegenheit des Verursachers zu beweisen, dass dies unverhältnismässig ist, zu einer Verfahrenserleichterung führen. Ob und wieweit dies im Beschwerdeverfahren aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantien einschlägig ist (wie bspw. Verhältnismässigkeitsprinzip oder rechtliches Gehör), wird sich zeigen.

Die neu von Bundesrechtswegen verlangte Konzentration des Entscheid- und Zwangsvollzugsverfahrens auf eine Behörde wird eine merkliche Effizienzsteigerung zur Folge haben.

Die Delegation der RPG-Entscheide auf Stufe Dienststelle durch Anpassung der Dienstordnung lässt eine Entlastung des Direktionsvorstehers und eine Beschleunigung der Verfahren erwarten.

2. Ausbau der Digitalisierung

Der Ausbau der Digitalisierung wird vorangetrieben. Es werden noch einige Vereinfachungen und der Wegfall einiger Prozessschritte erwartet. Mit der Integration der digitalen Baugesuchseingabe in das BL-Konto (E-Government BL) wird künftig eine vollständig medienbruchfreie digitale Baugesuchsabwicklung von der Eingabe bis zur Bewilligungserteilung möglich. Dieses Teilprojekt soll im 1. Halbjahr 2026 abgeschlossen sein.

3. Erhöhung des Kostendeckungsgrades

Mit der Inkraftsetzung der Gebührenerhöhung wird per 1. Mai 2026 gerechnet. Die Erhöhung der Gebühren wird sich im moderaten Rahmen von ca. 15% bewegen und auch auf die Gesuche für Bauten ausserhalb Bauzonen angewendet.

Mittelfristig:

4. Aufstockung der personellen Ressourcen

Im Zeitpunkt der Budgetierungsphase für den [AFP 2025-2028](#) waren die konkreten Aufgaben- und Handlungsfelder, welche sich aus der RPG 2-Revision ergeben, noch nicht klar definiert. Nun, nach Vorliegen der definitiven Fassungen von Gesetz und Verordnung zeichnet sich ab, dass weitere Ressourcen beantragt werden müssen. Vermutlich werden mit dem AFP 2027-2030 auf Grundlage der bis dann festgestellten notwendigen zusätzlichen Aufwendungen nochmals finanzielle und personelle Ressourcen beantragt. Der genaue Umfang lässt sich aktuell noch nicht bestimmen.

5. Anhebung der Gebühren und Bussen für illegales Bauen

Eine mögliche Option ist, die Gebühren und Bussen für illegale Bautätigkeit anzuheben. Dies wird zwar die Gesamtrechnung nicht signifikant verbessern, es wird aber ein gewisser Abschreckungseffekt erwartet. Aktuell sind sowohl die Gebührenansätze für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit illegaler Bautätigkeit, als auch die Bussenansätze in den Strafverfahren sehr niedrig. Illegales Bauen wird immer noch als «günstiges Kavaliersdelikt» angesehen. Die Anhebung der Gebührenansätze und der Bussenansätze soll einhergehen mit der Anpassung und Straffung der Zwangsvollzugsverfahren im Sinne des RPG.

Langfristig:

6. Stärkung der Effizienz in der Rechtsverfolgung illegal erstellter Bauten und Anlagen – Abbau der Pendenzen

Der Effekt der Stärkung des Vollzugs bei illegalen Bauten und Anlagen wird eher langfristig eintreten. Eine Beschleunigung der Vollzugsverfahren wird sich voraussichtlich erst nach einigen durchgespielten Rechtsmittelverfahren etablieren und durchsetzen. Die öffentliche Wahrnehmung der verschärften Praxis im Bereich des illegalen Bauens sollte langfristig die Zahl der Fälle illegaler Bautätigkeit reduzieren; nach dem Motto: illegal lohnt sich nicht.








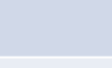
7. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Überprüfung der Aufgabe «Bauen ausserhalb Bauzonen» im Rahmen des Programms zur Generellen Aufgabenüberprüfung 2023-2026 wurde zu einem idealen Zeitpunkt durchgeführt. Einerseits konnte die Wichtigkeit der Aufgabe aufgezeigt werden. Landschaftsschutz, Umweltschutz und der Schutz der Landwirtschaft verdienen die ganze Aufmerksamkeit des Gesetzgebers und der vollziehenden Behörden. Andererseits muss aber auch konstatiert werden, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen mit der aktuellen Entwicklung nicht mehr mithalten können. Mit wachsenden Pendenzenbergen, steigenden Fallzahlen illegaler Bautätigkeit und der vergleichsweise zahnlosen und langwierigen Rechtsverfolgung steht die rechtsgleiche Durchsetzung objektiven Rechts und letztlich die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns auf dem Spiel. Die Revision des eidgenössischen Raumplanungsrechts wird neue zusätzliche Herausforderungen an die kantonalen Bewilligungsbehörden stellen. Bereits ab 2026 sind die Kantone gefordert, die Änderungen umzusetzen.

Die Überprüfung hat gezeigt, dass die Aufgabe unverzichtbar ist. Dies nicht nur aus legislativen Gründen (Bundesrecht), sondern auch aus übergeordneten Interessen der Bevölkerung am Landschafts- und Umweltschutz sowie dem Schutz der Naherholungsräume (Trennungsgrundsatz).

Aus der Aufgabenüberprüfung resultiert ein Vorschlag von insgesamt sechs Massnahmen. Sie sollen direkt oder indirekt die Effizienz steigern und die Fallzahlen hängiger Verfahren reduzieren. Eine klare Kostenersparnis kann leider nicht vorgeschlagen werden, dies umso weniger als dass aufgrund des bundesgesetzlichen Auftrages das Aufgabenportfolio ab 2026 noch grösser werden wird und eher zusätzliche Kosten zu erwarten sind (Abbruchprämie, Personalkosten).

Übersicht der Massnahmen:

	Massnahme	Kompetenz	Gesetz/Verordnung	Wirkung	Umsetzung
1.	Erhöhung des Kostendeckungsgrades	RR	GebVO	gering	
2.	Beschleunigung der Verfahren	RR	BUD Dienstordnung	mittel	
3.	Aufstockung der personellen Ressourcen	LR	AFP2027-2030	gross	
4.	Effizienzsteigerung durch Prozessoptimierung	BIT		gering	
5.	Auslagerung von Aufgaben			keine	
6.	Ausbau Digitalisierung	RR/BIT	RBV	mittel	
7.	Stärkung der Rechtsverfolgung illegaler Bauten und Anlagen	RR	VO zum VwVG	gross	
8.	Verzicht auf die Aufgabe	BR/NR	BV/RPG		

Über die Massnahme 3 hat der Landrat im Rahmen des AFP 2027-2030 zu entscheiden. Die übrigen Massnahmen können entweder auf Stufe Dienststelle organisatorisch oder durch Verordnungsanpassungen auf Stufe Regierungsrat umgesetzt werden. Die Massnahmen 1 und 2 befinden sich bereits in der Umsetzung.